Bürgermeisterbüchlein,

das ist

Wegweiser und Ratgeber

für

Landbürgermeister und solche,

die es werden wollen,

sowie für

deren Wähler

von

Fr. X. Wagner,
Pfarrkurat.

Kempten.
Verlag der Jos. Kösel'schen Buchhandlung.
1887.

Vorwort.

Mein lieber Landmann!

Wenn es einen „Bürgermeistertabak" gibt, so darf es wohl auch ein „Bürgermeisterbüchlein" geben. Verfasser desselben ist ein katholischer Landpfarrer, der schon viele Jahre mitten unter dem Landvolk lebt und in dieser langen Zeit mancherlei Erfahrungen gemacht hat. Diese Erfahrungen hat er in vorliegendem Büchlein niedergelegt, das in drei Abschnitte zerfällt, welche die Aufschrift führen: Vor der Wahl — Die Wahl — und Nach der Wahl. Der erste und zweite Abschnitt enthalten Fingerzeige für die Wähler; der dritte Abschnitt hingegen ist für die Gewählten bestimmt, d. i. für die Bürgermeister. Jedoch werden auch die übrigen Gemeindebürger diesen dritten Abschnitt mit Nutzen lesen; denn was den Bürgermeister angeht, das geht mehr oder weniger auch die Gemeindebürger an.

Wenn Du mich nun frägst, was mich bewogen habe, dieses Büchlein zu schreiben, so antworte ich Dir:

Wenn zwei einander heiraten, so erhalten sie kurz zuvor im sogenannten Brautexamen einen gedrängten Unterricht über ihre beiderseitigen Pflichten in der Ehe. —

Wenn ein Mädchen in das Kloster geht, so wird sie ein oder zwei Jahre lang im Noviziat belehrt über das, was sie als Klosterfrau zu thun und zu lassen hat. —

Wenn ein junger Mensch zum Militär kommt, so wird er als junger Rekrut darüber unterrichtet, wie er sich „im Dienste" sowohl als „außerdienstlich" den Vorgesetzten gegenüber zu verhalten hat. —

Wenn aber ein Landmann, ein Bauer oder Söldner, zum Bürgermeister gewählt wird und dieses Amt als junger, grüner Neuling antritt, wer belehrt denn diesen? Wer sagt ihm, wie er sich zu verhalten, was er zu thun und zu lassen habe? Niemand sagt ihm das, und doch sollte er es wissen, wenn er nicht alle Woche den einen oder andern „Bock" schießen will. Da nun niemand die alten wie die neuen Bürgermeister belehrt, so habe ich mir vorgenommen, dies in gegenwärtigem Büchlein zu thun. Ich möchte sie auf dieses und jenes aufmerksam machen, was sie vielleicht nicht wissen oder worauf sie erst kommen, nachdem sie allerlei bittere Erfahrungen gemacht haben. Vielleicht scheinen Dir manche Bemerkungen 'nur Kleinigkeiten zu sein; aber von Kleinigkeiten hängt oft mehr ab als man glaubt — abgesehen davon, daß das ganze alltägliche Leben fast nur aus Kleinigkeiten besteht. —

Bei Abfassung dieses Büchleins habe ich die beste Absicht gehabt, ich wollte nur nützen, aber niemanden kränken oder beleidigen. Ich habe auch keine Namen genannt; denn die Namen, die vorkommen, sind nur erdichtet, obwohl ich allerdings dafür die richtigen setzen könnte. Ich spreche also

ganz im allgemeinen. Wenn etwas Dich nicht angeht, desto besser für Dich. Wenn aber beim Lesen des einen oder andern Punktes es Dir ist wie einem, den man auf das „Hühnerauge" tritt, dann überwinde den Schmerz und nimm das Gelesene Dir zu Herzen. Du sollst deshalb nicht kleinmütig werden und verzagt, sondern bloß den Vorsatz fassen, das, was Du bisher nicht recht gemacht hast, künftighin anders zu machen.

Ich wünsche dieses Büchlein in den Händen aller Pfarrherren. Vielleicht könnten sie damit ihrem Herrn Bürgermeister ein kleines Geschenk machen? Ich wünsche es aber auch in den Händen der Herren Lehrer, sowie insbesondere aller Wähler, welche im Herbste an die Wahlurne herantreten; desgleichen in den Händen aller Gewählten. Vielleicht wirst Du, mein lieber Landmann, bei der nächsten Wahl zum Bürgermeister gewählt werden? Wenn dies der Fall, so wünsche ich Dir schon zum Voraus Glück. Nimm aber dann dieses Büchlein zur Hand und lies es öfter aufmerksam durch. Ich meine, Du wirst Dich wohl dabei befinden, wenn Du während Deines Bürgermeisteramts Dein Verhalten darnach einrichtest. — Gesetzt aber den Fall, daß Du nicht zum Bürgermeister gewählt wirst, — denn alle können nicht gewählt werden, wie auch nicht alle Soldaten Offiziere sein können, — dann, mein Lieber, meine ich, sei dies das größte Unglück nicht. Tröste Dich dann mit dem Gedanken: „Wenn man nur g'sund ist." —

So gehe denn hinaus, mein Büchlein, in die Welt und trage einiges bei zur größern Ehre Gottes und zum Wohle des Nächsten! Suche überall den Frieden zu vermitteln, und den gestörten oder abhandengekommenen wiederherzustellen und zurückzurufen! Sage den Wählern, wen sie

wählen sollen, und den Gewählten, wie sie sich verhalten sollen zu ihrem eigenen Besten und zum Besten ihrer Gemeinden! Dies der innige Wunsch

des Verfassers.

Haldenwang bei Burgau, am Feste des heiligsten Herzens Jesu, den 17. Juni 1887.

Erster Abschnitt.

Vor der Wahl.

1. Kapitel.

Von der Wichtigkeit der Bürgermeisterwahl.

Die vier Säulen oder Grundpfeiler einer Gemeinde auf dem Lande sind: 1. der Pfarrer; 2. der Schullehrer; 3. der Bürgermeister; und 4. der Wirt.

Ich nenne diese vier Personen die Säulen oder Grundpfeiler einer Landgemeinde, weil die ganze Gemeinde sich wohlbefinden wird, wenn diese vier fest und solid, d. h. gut und tüchtig sind; während die Gemeinde mehr oder weniger Schaden leidet, wenn diese vier Personen in der einen oder andern Beziehung zu wünschen übrig lassen.

In der Regel liegt es nicht in dem Ermessen der einzelnen Gemeinden, selbst sich den Pfarrer zu wählen oder den Schullehrer, sondern sie müssen dieselben nehmen, wie sie ihnen gegeben werden. Sie können wohl beten nach dem Ableben oder Wegzug eines Pfarrers oder Schullehrers,

Gott möge ihnen wieder einen braven Seelsorger und tüchtigen Lehrer schicken, aber selbst können sie in der Regel nichts zur Wahl beitragen.

Das Nämliche ist zu sagen in Betreff des Wirtes: sie können ihm auch nicht befehlen, er solle ein charakterfester Mann und gläubiger Christ sein. Sie können höchstens sein Haus und seine Wirtschaft meiden, aber im übrigen müssen sie ihn nehmen, wie er ist.

Aber etwas liegt in der Hand jeder einzelnen Gemeinde, nämlich die Wahl des Bürgermeisters, die Wahl des Gemeinde-Ausschusses und der Kirchenverwaltung. Diese Neuwahl tritt alle 6 Jahre an die Gemeindebürger heran, und wer immer Interesse hat an dem Wohl der Gemeinde, wird sich dieser Wahl nicht entziehen, sondern daran sich beteiligen.

Die wichtigste davon ist wohl die Wahl des neuen Bürgermeisters, denn in manchen Dingen des bürgerlichen Lebens sind die Gemeindeglieder auf ihn angewiesen. Daher muß man seine Leute sich wohl ansehen, bevor man sie wählt, damit nicht das Sprichwort sich bewahrheite:

Vorher gethan, nachher bedacht,
Hat manchen schon in Leid gebracht.

Glücklich eine Gemeinde, die einen braven Bürgermeister hat, der einerseits natürlichen Hausverstand besitzt, um das Rechte zu treffen; und anderseits das Herz auf dem rechten Fleck hat, so daß er wohlwollend gesinnt ist gegen alle seine Mitbürger! Wehe aber einer Gemeinde, die einen Bürgermeister hat, der unverständig ist, der die einfachsten und natürlichsten Dinge und Verhältnisse nicht zu beurteilen

vermag; und der überdies vielleicht gar noch böswillig ist und seine Stellung in der Gemeinde dazu mißbraucht, um die Gemeindebürger zu drücken, zu quälen, zu ärgern, und seinen Ehrgeiz zu befriedigen und sich zu bereichern.

Darum, mein lieber Landmann, trau, schau, wem? d. h. sieh wohl zu, wem du dein Vertrauen schenkst; schau den Mann zuvor genau an, und zwar nicht bloß von einer Seite, sondern von verschiedenen Seiten. Denn mancher hat eine Hand weich wie Sammt — so scheint es wenigstens — bis er unvermutet die Krallen herausstreckt und dann wehe dem, den es angeht.

Ich will Dir nun einige Kennzeichen und Merkmale angeben, aus denen du ersehen kannst, worauf du dein Augenmerk richten sollst.

---

2. Kapitel.

Wen Du nicht wählen sollst.

Vor allem wähle, wenn Du einen andern haben kannst, keinen Ehrgeizigen, der nach dem Bürgermeisteramt schnappt wie der Frosch nach den Fliegen: Ein solcher sucht nicht das Wohl der Gemeinde, sondern die Befriedigung seines Ehrgeizes.

Wähle auch keinen Habsüchtigen. Für ihn ist das Bürgermeisteramt eine Magen- und Geldbeutelfrage. Er sucht auf Kosten der Gemeinde gut zu essen und zu trinken und voranzukommen. Er betrachtet die Gemeinde als Melkkuh, die fleißig gemolken wird, wobei natürlich der Rahm dem Herrn Bürgermeister gehört.

Wähle ferner keinen, der ein unordentliches Hauswesen hat, dessen Kinder die schlimmsten im ganzen Ort

sind. Wie wird er in der Gemeinde Ordnung halten, wenn er in seinem eigenen Hause keine Ordnung hält? Wie wird er mit der gehörigen Autorität auftreten, wenn er ein blinder, lahmer, schwachsinniger Heli ist?

Eben deßhalb wähle auch keinen, von dem du gewärtigen mußt, daß eigentlich seine Frau den Bürgermeister spielen würde. Nichts ärgert einen charakterfesten Mann und Gemeindebürger mehr, als so ein Weiberregiment. Und wie manchmal kommt es vor, daß ein oder zwei böse Weiber ein ganzes Dorf und eine ganze Gemeinde regieren und kommandieren!

Wähle auch keinen, der in allen seinen Amtsverrichtungen nur nach Gunst und Ungunst handelt. Ein solcher hat das ganze Jahr eine wächserne Nase, die er nach rechts oder links dreht, je nachdem einer bei ihm oder bei der Frau Bürgermeisterin gut angeschrieben ist oder nicht. Steht er in Gnaden, so nimmt man sich um ihn an; ist das Gegenteil der Fall, so wird er abgewiesen.

Wähle auch keinen, der ein Verschwender, ein Spieler ist, der beständig im Wirtshause hockt. Wie wird er sich um das Wohl der Gemeinde annehmen, wie ihre Interessen vertreten, wenn er sein eigenes Wohl und seine eigenen Interessen so schlecht wahrt und vertritt? wenn er seine Zeit und sein Geld so unnütz vergeudet?

Wähle auch keinen, der ein ausgesprochener Priesterfeind ist oder mit seinem Pfarrer nicht Frieden zu halten weiß, obwohl dieser ein friedliebender Mann ist. Eine böse Stiefmutter in einer Familie hadert nicht bloß mit ihrem Mann, sondern sie feindet auch die Kinder an, die treu zum Vater halten. Und ebenso macht es ein Bürgermeister, der mit seinem Pfarrer auf gespanntem Fuße steht: er hadert

nicht bloß mit dem Seelsorger, sondern feindet auch die Gemeindebürger an, die treu zum Pfarrer halten.

Wähle auch keinen, der nicht zufrieden mit dem Bürgermeisteramt seine Herrlichkeit bis in die Sakristei und bis in das Gotteshaus ausdehnen möchte. Was würdest Du sagen, wenn ein Pfarrer in die Rechte des Bürgermeisters oder des Gemeinde-Ausschusses eingreifen wollte? Das würde Dir sicher nicht gefallen. Aber ebensowenig kann es dem Pfarrer gefallen, wenn der Bürgermeister seine Hand nach dem Heiligtume ausstreckt. Denn dafür und dazu ist der Pfarrer da, dem deshalb die Kirchenschlüssel bei der Installation feierlich übergeben worden sind.

Wähle auch keinen, der ein Faß Bier zahlt vor der Wahl, um dadurch die Gunst der Wähler zu gewinnen. Etwas anders liegt die Sache, wenn ein neu gewählter Bürgermeister nach geschehener Wahl seinen Wählern für das ihm geschenkte Vertrauen sich erkenntlich zeigt. Wer aber vor der Wahl schon die Wähler mit Bier regaliert, der sucht sie zu benebeln und zu bestechen, was gerade kein sauberer Weg ist zum Bürgermeisteramt.

Wähle auch keinen Hochmütigen; denn ein solcher behandelt nur zu leicht die Söldner und niedrigen Leute geringschätzend und verächtlich, weil sie nicht in der glücklichen Lage sind, einen großen Düngerhaufen vor ihren Fenstern liegen zu sehen, oder Kapitalien auf Zinsen zu haben.

Wähle auch keinen, der beschränkten Verstandes ist. Hochmut und Beschränktheit sind Geschwister. Wer hochmütig ist, der ist auch dumm. Darum spricht man von einem „dummen" Stolz. Und der Dumme ist häufig auch hochmütig und läßt sich nichts einreden; denn — sagt er — „i bin Burgermeischter!" —

Anderseits wähle aber auch keinen, der sich selbst für den Gescheidesten hält, der das Gras wachsen hört, der alles besser wissen und alles besser verstehen will als selbst der Bezirksamtmann und der Oberamtsrichter.

Richte vielmehr Dein Augenmerk auf einen braven, ruhigen Mann, der natürlichen Hausverstand hat, um das Richtige zu treffen, und ein gutes Herz und die nötige Energie, um das Rechte auch zu wollen und zu vollbringen.

Zweiter Abschnitt.

Die Wahl.

Nachdem wir im ersten Abschnitt gesehen haben, wen Du nicht wählen sollst, falls andere zu haben sind, wollen wir nun im zweiten Abschnitt von der Wahl selbst handeln. Und da will ich Dir zu allererst eine Wahlgeschichte erzählen, die sehr ergötzlich zu hören und in mehr als einer Beziehung lehrreich ist.

1. Kapitel.

Der neue Bürgermeister.

In einem Dorfe sollte ein neuer Bürgermeister gewählt werden, und zwar nach einer neuen Verordnung, wie es nämlich bis dahin noch nicht geschehen war. Da hat sich denn mancher Bauer schöne Hoffnungen gemacht; denn Bürgermeister wäre endlich jeder gern geworden. Die es am liebsten geworden wären, wurden auf einmal ganz manierlich, wie sie sonst nie gewesen, grüßten alle andern Leute schon von weitem und riefen sie mit Namen an, auch wenn sie sich bisher gar nicht darnach umgesehen. Der Kobes (Jakob) teilte sogar ansehnliche Almosen aus — in höchst

eigener Person am Hofthor, damit die Leute sehen sollten, was für ein wohlthätiger Bürgermeister er wohl sein würde; und der Hannes ließ die Straße vor seinem Hofe auch schon auf eigene Kosten zum voraus verbessern und ging mit dem Herrn Pfarrer fast alle Tage durch die Gassen des Dorfes — alles von wegen der künftigen Bürgermeisterei.

Was die Weibsleute darüber alles angefangen, wie sie einander verketzert und sich selbst dabei in die Tugendhaftigkeit geworfen, und wie sie schmeichelten und freundlich thaten und dann wieder fremde Heimlichkeiten auf den offenen Markt trugen, wäre ergötzlich zu erzählen, wenn alles nur das mindeste genützt hätte. Allein es half nichts, denn Bürgermeister wurde aus dem Dorfe doch keiner, sondern ein listiger Federheld aus dem benachbarten Städtchen, der den geringen Bauern nichts geringeres versprach, wenn sie ihn zum Bürgermeister wählten, als ihnen das Wetter ganz nach Belieben zu besorgen, portofrei und gerade wie sie es wünschten. Das konnte natürlich weder der Kobes noch der Hannes, auch war gerade der Punkt für sie von der allergrößten Wichtigkeit. Also wurde der Federheld aus dem Städtchen zum Bürgermeister gewählt, natürlich unter der festen Bedingung, daß er ihnen das Wetter ganz nach Wunsch mache.

Kaum ist der neue Bürgermeister fertig, als er auch gleich eine Probe von seiner Wettermacht ablegen soll. Deß weigert sich der neue Bürgermeister keineswegs, bestellt also alle Bauern auf den Nachmittag an die Brücke des Baches, der durch das Dorf fließt. Wie sich von selbst versteht, blieb keiner aus, denn beim neuen Wetter war jeder beteiligt. In die Mitte tritt der Bürgermeister mit höchst wichtigem Gesichte, als ob er das neue Wetter schon in der Tasche habe. Voll Erwartung schauen ihn die Bauern an.

„An welchem Tage soll das neue Wetter beginnen?“ fragte der Bürgermeister und schaute triumphierend um sich.

Die Bauern sahen einander an, jeder wollte es auf einen besonderen Tag, so daß über diesen Punkt schon gar keine Einigkeit zu erzielen war. Das blieb also vorderhand unerledigt, und mochte es der Bürgermeister damit nach Gefallen halten.

„Und was für ein Wetter soll's denn sein?“ rief wie im Unwillen der Machthaber.

„Regen wie bei der Sündflut!“ flüsterte der alte Schullehrer, der zunächst stand und ganz bescheidentlich den Herrn Bürgermeister am Rock zupfte. Er dachte, dann geht das alte baufällige Schulhaus mit d'rauf und die Bauern müssen dir ein neues bauen.

Der alte Schöffe, der den Stoßseufzer des Schullehrers zufällig gehört hatte, schrie: „Ei was! Hitze über Hitze soll sein!“ stieß im Eifer aber mit dem Stocke so heftig — nicht auf den Boden, sondern auf den Fuß seines Nachbars — die beiden hatten's schon längst auf einander abgesehen —, daß dieser mit der flachen Hand, ohne sich lange zu besinnen, ausholte und dem Beleidiger eine so fette Tachtel auf das linke Ohr drückte, daß es ihm heute noch im Kopfe herum sausen soll wie in einer Windmühle. Die beiden lagen sich gleich in den Haaren.

Einer von den Bauern hätte nun gern Nordwind gehabt, damit die junge Frucht nicht so schnell schieße; ein anderer aber wollte durchaus Windstille, denn er müsse Hafer säen; wieder ein anderer wünschte linden Regen, sein Nachbar aber durchaus Sonnenschein; und so wollte jeder was anderes, jeder aber nach seinem Willen. Man schrie und zankte sich, man teilte sich endlich Ohrfeigen aus, hielt

sich auseinander und schimpfte und zankte sich auf's neue. Am ärgsten wurde es, als nun auch noch die Weibsleute darüber kamen und ihren Teil vom Wetter wünschten und zum Streit ihren Teil wirklich zuthaten.

Der neue Bürgermeister war mittlerweile nach Hause gegangen und trank ganz gemütlich seinen Kaffee, während sich die Bauern noch auf der Brücke katzbalgten; etliche sogar waren in den Bach geworfen worden. Als aber der Lärm gar zu toll wurde. schickte er die bewaffnete Macht aus und ließ die tollen Bauern heimjagen.

Mit dem Wetter geht's wie immer, und der Bürgermeister zu Dingskirchen braucht noch heute sein Probestück nicht zu machen.

---

2. Kapitel.

Wen soll ich wählen?

Ich denke, daß Dir die Geschichte vom neuen Bürgermeister gefallen hat. Nun aber handelt es sich darum, daß Du selbst einen neuen Bürgermeister wählst. Erlaube mir darum die Frage: wie ist denn der jetzige, der gegenwärtig amtiert? Ist er ein braver, verständiger, bescheidener Mann? Ist er gut gesinnt gegen die Gemeindebürger? wohlwollend gegen die Armen? Wenn er alles das ist, dann kannst Du ihn vielleicht wieder wählen, vorausgesetzt, daß er die Wiederwahl annimmt und daß er nicht zu alt ist. Jedenfalls hat er das vor einem ganz neuen voraus, daß er die Verhältnisse besser kennt und daß er mit den Amtsgeschäften schon mehr vertraut ist.

Gesetzt den Fall aber, daß er Dir und vielleicht noch manchem andern nicht entspricht; gesetzt den Fall, daß er in mehr als einer Beziehung vielleicht sehr zu wünschen übrig läßt — nun dann kannst Du ja einen andern wählen. Mann und Weib soll man nicht von einander scheiden; denn was Gott verbunden hat, soll der Mensch nicht trennen. Aber den Bürgermeister hat die Gemeinde ja nicht geheiratet; daher kann man ihn auch wieder beseitigen. Und oft ist es gut, wenn diese Scheidung sobald als möglich vollzogen wird, und das kann eben geschehen zur Zeit, wo die Neuwahl wieder vor sich geht. Und wenn er nun vielleicht gar ein hochmütiger, stolzer, habsüchtiger, gewaltthätiger, herrschsüchtiger Mann ist, dann wärest Du ja der größte Thor, wenn Du einen solchen Pascha wieder wählen wolltest. Denn

Nur die allergrößten Kälber
Wählen ihre Metzger selber.

Dann verdientest Du ganz das nämliche, was jene Bauern-Deputation bekommen hat, welche ihren Bürgermeister beim Landesfürsten verklagte. Statt aller Antwort ließ ihnen der gnädige Landesvater 25 aufmessen. Und als sie sich wie natürlich darüber wunderten, wurde ihnen bedeutet: warum habt ihr ihn gewählt?

Wenn Du also Ursache zu haben glaubst, den gegenwärtigen Bürgermeister nicht wieder zu wählen, so wähle in Gottesnamen einen andern. In diesem Falle merke Dir: Der Bürgermeister soll jung sein, um eine gewisse Schneide zu haben, doch auch wieder nicht zu jung, sondern alt genug, um nach dem Rechten zu sehen. Er soll auf der einen Seite nicht reich sein und auf der andern Seite nicht arm, sondern soll gewissermaßen so zwischen drin stehen, daß ihn beide Teile, die Vermöglicheren und die

Aermeren, mit gutem Gewissen wählen können. Die Armen wird er nicht drücken und den Großen oder Reichen nicht zu viel nachgeben. Es wird auch gut sein, wenn er den Mund und die Feder zu gebrauchen versteht: den Mund, um vor dem Amt und vor der Gemeinde zur rechten Zeit zu reden; die Feder, um nicht wegen jedem Buchstaben zum Gemeindeschreiber laufen zu müssen.

Nun halt' Umschau in der Gemeinde und sieh zu, wer zu dem Amt eines Bürgermeisters am besten geeignet ist. Du wirst sicher einen passenden Mann finden — vorausgesetzt, daß Du einen finden willst. Aber freilich am guten Willen fehlt es gar oftmals. Mancher möchte einen Bürgermeister, aber einen solchen, bei dem oder unter dem er seinen Vorteil findet, mag er sonst sein, wie er will.

Da ist z. B. ein Handwerksmann, der gern große Rechnungen schreibt, wenn er für die Gemeinde etwas fertigt. Ein solcher will natürlich keinen Bürgermeister, der nach Recht und Billigkeit handelt und unbescheidene Forderungen abweist.

Dort ist ein Gemeindebürger, der in alle Gemeinde-Angelegenheiten hineinredet und gern das große Wort führt, ohne dazu irgendwie berufen zu sein. Auch dieser will selbstverständlich keinen Bürgermeister, der „Mann" genug ist, um unberechtigte Zumutungen und Einmischungen zurückzuweisen.

Hier ist ein Schnapsbruder, der nichts arbeiten mag und Weib und Kind darben läßt. Es ist klar, daß auch dieser einen tüchtigen Bürgermeister, der auf Ordnung hält und auf Einhaltung der Polizeistunde, nicht nach seinem Herzen findet.

Und so gibt es in jeder Gemeinde Individuen, die einem braven, tüchtigen Mann als Bürgermeister keinen

Geschmack abgewinnen und ihn darum auch nicht wählen wollen. —

Wenn aber Du von gutem Willen beseelt bist, dann wirst Du sicher einen tauglichen Mann finden, dem Du Dein Vertrauen schenken darfst. Denn kein Dorf ist wohl so arm und heruntergekommen, daß es nicht noch brave, rechtschaffene Männer hätte. Nur mußt Du mit Deinen Gesinnungsgenossen Dich auf eine bestimmte Persönlichkeit vereinigen, damit die Stimmen sich nicht zersplittern. Zu diesem Zwecke sollten alle unabhängigen Wahlmänner, die es mit sich und der Gemeinde redlich meinen, vorher zu einer Beratung sich zusammenthun und gemeinsam einen Bürgermeisteramts-Kandidaten aufstellen, wie es ähnlich auch bei der Landtags- und Reichstags-Wahl geschieht. Hiebei dürfte es sich zugleich empfehlen, vorher schon mit den gesetzlichen Bestimmungen und Verordnungen sich bekannt zu machen, die für die Gemeindewahlen gelten.

Ist auf solche Weise vor der Wahl eine Einigung und Verständigung erzielt, wie es so wünschenswert ist, dann möge ein jeder Wahlmann seinem gegebenen Worte getreu am Tage der Wahl auch seine Stimme abgeben. Hiebei versteht es sich von selbst, daß jeder Wahlberechtigte auch wirklich an der Wahl sich beteilige. Wer am Tage der Wahl ohne triftigen Grund sich fern hält, wer entweder zu *feige* ist, zu derselben zu gehen oder zu *faul*, der möge die Schlafhaube aufsetzen und sich in's Bett legen! —

Zum Schlusse dieses Kapitels möchte ich Dir den Inhalt eines Wahlzettels zur Beherzigung empfehlen, der bei Gelegenheit einer Bürgermeisterwahl irgendwo aus der Urne kam. Derselbe lautete folgendermaßen:

Wer nun Bürgermeister sei,
Ist mir so ziemlich einerlei,

Nur soll er im Gewissen rein,
Vernünftig, treu und ehrlich sein,
Soll redlich denken, menschlich fühlen,
G'en Bürger nicht den Großhans spielen,
Soll Ordnung lieben, Tugend pflegen,
Nicht Feindschaft schüren, Lumpen hegen,
Soll sorgen, sparen insgemein,
Und Jedem Freund und Vater sein,
Verträglich, freundlich, gutgesinnt,
Wie wack're Bürgermeister sind.

---

3. Kapitel.

Von der Wahl des Gemeinde-Ausschusses und der Kirchenverwaltung.

Bisher war bloß von der Wahl des Bürgermeisters die Rede, weil diese die wichtigste ist. Nun soll auch noch ein Wort über die Wahl des Gemeinde-Ausschusses und der Kirchenverwaltung gesagt werden. Letztere bildet den Beirat des Pfarrers in Verwaltung des Kirchenvermögens, und da der Pfarrer infolge dessen mit derselben öfter zu thun hat, so ist es ihm durchaus nicht einerlei, **wer** in dieselbe gewählt wird. — Und was den Gemeinde-Ausschuß betrifft, so hat er den Bürgermeister in der Verwaltung und Besorgung der Gemeinde-Angelegenheiten zu unterstützen, weshalb er mit einem andern Namen auch „Gemeinde-Verwaltung" genannt wird. Daher kann es auch dem Bürgermeister keineswegs gleichgiltig sein, **wer** ihm in dieser Beziehung zur Seite steht. Denn der beste und tüchtigste Bürgermeister ist in manchen Stücken lahm gelegt, wenn er unverständige Verwaltungs-Mitglieder um sich hat. Daher möge **vor der Wahl** auch darüber beraten werden, wer in den Gemeinde Ausschuß und in die Kirchen-Verwaltung

gewählt werden soll. Es sollen hiezu nur rechtschaffene, verständige, einsichtsvolle Männer gewählt werden und keine unreifen Knaben. Die Gemeinderäte sollen sich einerseits nicht ohne Grund über alles moquieren, was der Bürgermeister thut und ihm bei jeden Schritt und Tritt einen Hemmschuh anlegen; und anderseits sollen sie, wenn es wirklich not thut, auch zur rechten Zeit den Mund aufmachen und nicht zu allem Ja und Amen sagen, mag es noch so verkehrt sein. Du kennst vielleicht die Geschichte von dem Gemeinderat, wie er es nicht machen soll?

In einem Orte, weit hinter Amerika, stand ein Knecht vor der Schmiede, um ein Pferd beschlagen zu lassen. Das Pferd bewegte den Kopf, wie es manche Pferde zuweilen machen, auf und ab. Da ging ein Gemeinderat vorüber und wollte seinen Witz an dem Knecht probieren. Er fragte, was denn das Pferd im Kopfe habe, daß es immer knappe? — Der Knecht antwortete, es sei nur eine alte Gewohnheit, denn dieser Gaul sei einstmals sechs Jahre lang Gemeinderat gewesen, und da hab' er es sich angewöhnt.

Alban Stolz, der dies erzählt, fügt hinzu: Diese Geschichte scheint ein bloßer Spaß zu sein. Dennoch kann man etwas nützliches daraus lernen, wie man auch aus einer Runkelrübe Zucker ziehen kann.

Erstens. Ein Gemeinderat soll sich daraus merken, daß er es in den Sitzungen nicht machen soll, wie dieses Pferd, nämlich zu allem, was der Bürgermeister sagt, es mag gut oder schlecht sein, „ja“ knappen, sondern gewissenhaft überlegen, was vor Gott recht ist, und darnach seine Stimme abgeben, es mag andern gefallen oder nicht.

Zweitens. Solche, welche zu wählen haben, sollen sich merken, daß sie nie einem Manne die Stimme geben,

der charakterlos und gewissenlos stets abstimmt, wie es der Bürgermeister und die Angeseheneren haben wollen. Dasselbe gilt auch da, wo in den Landtag oder Reichstag gewählt werden muß. Man gebe niemals seine Stimme einem Manne, der mehr darnach fragt, was dem Minister wohlgefällig ist, als was recht ist und Gott gefällt. Wer seine Stimme einem solchen Jaknapper gibt, der nimmt teil an seiner Sünde. —

Nach Vollendung der ordentlichen Gemeindewahl ist zur Bildung des Armenpflegschaftsrates zu schreiten. Die Armenpflegschaftsräte werden in Landgemeinden durch die Gemeindeverwaltung gewählt. Von der Aufgabe und dem Geschäftskreise des Armenpflegschaftsrathes, sowie der weiter noch zu wählenden Lokal-Schulbehörde wird im nächstfolgenden Abschnitte die Rede sein.

Dritter Abschnitt.

Nach der Wahl.

1. Kapitel.

Allgemeine Bemerkungen.

1. Du bist also zum Bürgermeister gewählt worden. Ich gratuliere. Es muß ein eigenes Gefühl sein, am Abende nach der Wahl mit dem Bewußtsein sich zu Bette zu legen: „Ich bin der neue Bürgermeister!“ — Und erst Deine Ehehälfte, wie wird sie sich gehoben fühlen bei dem beglückenden Gedanken: „Ich bin die Frau des Bürgermeisters!“

Indeß, damit die große Freude Dir und ihr nicht schadet, muß ich gleich im Eingang dieses dritten Abschnittes einen kalten Umschlag machen, indem ich sage: Wenn Du jetzt auch Bürgermeister bist, so wird doch einmal eine Zeit kommen, wo Du es nicht mehr sein wirst. Schon bei der nächsten Wahl kann ein anderer an Deiner statt gewählt werden. Und gesetzt den Fall, daß Du zwei- und dreimal und noch öfter zum Bürgermeister gewählt wirst — zuletzt wirst Du doch alt und gebrechlich werden und kannst Dein Amt nicht mehr versehen und mußt abdanken oder Du wirst

abgedankt. Ich sage dies nicht, um Dich zu betrüben, sondern damit Du nicht allzusehr und übermäßig über Dein neues Amt und Deine neue Würde Dich erfreust und damit Du nicht meinst, weil Du jetzt Bürgermeister bist, so kommest Du gleich nach Gott Vater. Nein, mein Lieber! In Gott allein ist keine Furcht, weil er keinen Oberen hat, aber ein Bürgermeister hat verschiedene Obere und Aufpasser, weshalb er immer ein wenig in Furcht sein darf; denn wenn je einmal eine Unordnung in der Gemeinde vorkommt, so nimmt man den Bürgermeister darum her: der muß nicht selten die Suppe, die andere eingebrockt haben, ausessen, und muß sich vielleicht für die ganze Gemeinde auszanken lassen.

Du kannst überdies auch sterben mitten in Deiner Amtsführung, und dann nimmt alle Bürgermeisterherrlichkeit ein jähes Ende, und man trägt Dich hinaus zur letzten Ruhestätte auf den Kirchhof und gräbt Dich ein wie jeden andern, für Deine Seele aber heißt es: „Gib Rechenschaft von Deiner Verwaltung!“ Denn das darfst Du nicht vergessen, daß Du mit Deiner Erwählung zum Bürgermeister nicht bloß manche Rechte erhältst, sondern auch verschiedene Pflichten übernimmst, über deren Erfüllung Du Gott wirst dereinst Rechenschaft geben müssen. Wir lesen nämlich im Buche der Bücher, daß das strengste Gericht über die ergeht, so andern vorstehen. (Buch der Weish. 6, 6.) Da Du nun auch andern vorstehst, also ein „Vorsteher“ bist, wie ja früher allgemein die Bürgermeister geheißen wurden, so wirst auch Du einmal von dem höchsten Richter zur Verantwortung gezogen werden.

Im Hinblick auf diese Rechenschaft nimm Dir gleich im Anfange Deiner Amtsführung fest vor, ein guter, gewissenhafter Bürgermeister zu sein, damit man Dir einmal, wenn Du schon längst gestorben bist, das schöne Lob

nachsagen kann, Du seiest ein braver, tüchtiger Bürgermeister gewesen. —

2. Wenn Du nun ein guter Bürgermeister sein willst, so möchte ich Dir vor allem empfehlen, gute Polizei zu halten, denn diese ist einzig und allein in Deine Hände gelegt. Aus der Art und Weise, wie Du die Ortspolizei handhabst, kann man bald sehen und erkennen, was Du für ein Bürgermeister bist. Urteile selbst. Wenn in einem Hause recht ungezogene Kinder sind, die nur immer thun, was sie mögen; die vom Hause fortgehen und dahin zurückkehren, wann es ihnen beliebt; die nach Vater und Mutter nichts fragen: so wirft das alles ein eigentümliches Licht auf dieses Haus und diese Familie und den Geist, der darin herrscht, und auf die Erziehung, die da gehandhabt wird. Und wenn Du die Leute unter sich reden hörst, so wirst Du finden, daß fast alle den Eltern die Schuld an dieser Unordnung und Zuchtlosigkeit beimessen, indem sie sagen: Wären die Eltern etwas nutz, wäre der Vater nicht das fünfte Rad am Wagen, würde die Mutter zum Vater helfen und der Vater zur Mutter, so würden auch die Kinder anders sein.

Aber sieh', ähnlich verhält es sich auch mit einer Gemeinde. Wenn in derselben die Polizeistunde nie eingehalten wird; wenn zu der Zeit, wo andere Leute sich der Ruhe überlassen, junge und alte Nachtschwärmer im Orte herumstreifen und die Leute im Schlafe stören und allerlei Unfug treiben; wenn Tag für Tag nach dem bekannten Liede gewirtschaftet wird:

Vivat hoch! es leben alle Lumpen,
Lüderliche Strick' und Vagabunden —

so wirst Du jedermann verwundert fragen hören. Wo ist da die Polizei? Da nun der Bürgermeister die Polizei-

gewalt in Händen hat, so kannst Du aus einem solchen Zustand, wie ich ihn eben beschrieben, leicht abnehmen, wie der Bürgermeister dieses Ortes beschaffen ist. Darum, mein Lieber, halte gute Polizei! Jeder rechtschaffene Mann und Bürger wird Dir dafür dankbar sein und um das Gerede der Lumpen und Tagdiebe mußt Du Dich nicht allzusehr kümmern. Ich sage nicht, Du sollest gleich mit der Thüre in's Haus fallen, aber Ernst sollst Du zeigen. Geh' also langsam und sachte, aber auch klug und energisch zu Werke.

3. Da aller Anfang schwer ist und man im Anfange nicht jene Erfahrung besitzt, die man nur im Laufe der Jahre sich erwirbt, so suche auch möglichst über die Obliegenheiten und Pflichten Deines neuen Amtes Dich zu unterrichten. Zwar muß man in jedem Stande und Berufe das Lehrgeld zahlen, aber doch wirst Du manchen Fehler vermeiden und mancher Unannehmlichkeit entgehen und manche Verdrießlichkeit Dir ersparen, wenn Du bei Zeiten Dich zu belehren suchst. Wer hingegen seine Rechte und Pflichten nicht kennt, der ist unsicher bei jedem Schritt und Tritt, zweifelhaft in allen seinen Amtshandlungen, der tappt einher wie ein Mann ohne Licht in stockfinsterer Nacht, der begeht viele und vielerlei Fehler, die wohl nicht geschehen wären, wenn er seine Rechte und Pflichten gekannt hätte. Sei also bestrebt, Deine Rechte sowohl als Deine Pflichten genau kennen zu lernen: Deine Rechte, um sie zu wahren und zu verteidigen; Deine Pflichten, um sie getreu und gewissenhaft zu erfüllen. Zu diesem Zwecke lies die Gemeinde-Ordnung durch. In der Buchner'schen Buchhandlung in Bamberg ist erschienen: „Die Gemeinde-Gesetzgebung des Königreiches Bayern (diesseits des Rheins)." In diesem Buche ist auch enthalten das Gesetz über die öffentliche Armen- und Krankenpflege, das

Gesetz über Heimat, Verehelichung und Aufenthalt und noch verschiedene andere Gesetze. Auch das „Handbuch für Landgemeinde-Verwaltungen, Armenpflegschaftsräte, Kirchen- und Schulverwaltungen, Verwalter des Gemeinde- und Stiftungsvermögens und Gemeindeschreiber des rechtsrheinischen Bayerns von Wilhelm Stadelmann", welches in derselben Buchhandlung erschienen ist, wird Dir sehr gute Dienste leisten. Diese Bücher seien Dein Amtskatechismus, den Du immer wieder zur Hand nehmen sollst, um darin zu lesen und Dich zu unterrichten.

4. Weiter mache es Dir zum festen Grundsatz, ehrlich und redlich zu sein, während Deiner ganzen Amtsführung; denn „ehrlich währt am längsten." Dieser Ehrlichkeit befleiße Dich sowohl aus Rücksicht auf Dich selbst, als auch aus Rücksicht auf Deine Familie. Gewiß ist der Arbeiter seines Lohnes wert. Wenn Du daher im Interesse der Gemeinde Deine Zeit und Arbeit versäumen mußt, so darfst Du eine mäßige Entschädigung beanspruchen. Aber hüte Dich dabei vor aller Unredlichkeit! Schreibe nicht mit doppelter Kreide! Laß Dich auch nicht bestechen und „schmieren." Vermeide unsaubere Manipulationen, die zwar geeignet sind, Deinen Säckel zu füllen, aber auch Deinen ehrlichen Namen zu untergraben. „Nichts ist so fein gesponnen — es kommt an die Sonnen." Denk' an Judas, dem die Liebe zum Gelde zum Falle und zum Verderben gereichte! Vergiß auch nicht der Rechenschaft, die Du einmal über die Verwendung der Gemeindegelder wirst ablegen müssen. Du weißt ja: Maß und Gewicht kommt vor Gottes Gericht, d. h. jede Ungerechtigkeit muß einmal verantwortet werden. — Aber auch aus Rücksicht auf Deine Familie sollst du aller Unredlichkeit Dich enthalten. Oder wie, willst Du, daß man einmal, wenn Du vielleicht längst

unter dem Boden bist, Deinen Kindern noch vorwerfe: „Euer Vater hat die Gemeinde betrogen und bestohlen?!" Das sei fern. Dazu kommt, daß ungerecht erworbenes Gut ebenso wieder hinausgeht, wie es hereingekommen ist. Sagt ja ein Sprichwort: „Wie gewonnen, so zerronnen;" und „ein ungerechter Heller verzehrt zehn gerechte." Wie oft schon ist es geschehen, daß Kinder, die von ihren Eltern ungerechtes Gut ererbt haben, über kurz oder lang an den Bettelstab gekommen sind und in Schande und Elend geendet haben. —

5. Endlich, mein Lieber, wisse Deine Zunge im Zaume zu halten. Beim Bürgermeisteramte laufen allerlei Nachrichten ein, gute und schlimme, freudige und traurige, deren Veröffentlichung den Leuten, die es angeht, nicht lieb, sondern sehr unangenehm ist. Sei also kein altes Weib und plaudere brühwarm gleich alles aus, was Dir amtlich mitgeteilt worden ist; vielmehr sei zurückhaltend hinsichtlich dessen, was Du weißt, und beobachte Stillschweigen. Auch Deiner Frau gegenüber sei vorsichtig und rede nicht allzuviel, namentlich wenn Du weißt, daß sie eine Schwätzerin ist. Das Bürgermeisteramt geht sie eigentlich gar nichts an. Ihr Feld ist Küche und Kammer und Keller. Mach' Dich nicht dadurch verhaßt und mißliebig den Leuten, daß aller Dorfklatsch und alle Fraubaserei vom Hause des Bürgermeisters ausgeht. Gar mancher Bürgermeister läßt es in seiner Gutmütigkeit oder in seiner Pantoffelherrlichkeit hierin an der nötigen Umsicht und Klugheit fehlen, sonst könnte nicht wohl vorkommen, was im Jahre 1886 irgendwo vorgekommen ist. Unter dem 16. Dezember dieses Jahres war nämlich in einem Amtsblatt nachfolgender Erlaß an sämmtliche Ortspolizeibehörden gerichtet:

„Mißbrauch amtlicher Siegel betr.

Eine unbekannte Mannsperson hat in Begleitung

einer Frauensperson bei der Frau Bürgermeisterin von P., Bezirksamts K., es durchzusetzen gewußt, daß dieselbe auf zwei unbeschriebenen Bogen Papier das Gemeindesiegel von P. aufdruckte.

Da nun diese Bögen höchst wahrscheinlich zur Herstellung von Legitimationen zum Bettel benutzt werden, so ergeht Auftrag, vorkommenden Falles diesen Personen diese Papiere abzunehmen und beide Personen an die nächste Gendarmeriestation abliefern zu lassen."

Was hier die gute Frau Bürgermeisterin von P. unbefugter Weise gethan hat, das thut anderswo die Tochter des Bürgermeisters, sie gebraucht und benützt das Amtssiegel der Gemeinde, als ob das ihr Recht und ihr Amt und ihre Pflicht wäre. Das ist aber nicht in der Ordnung, wie Du hoffentlich einsehen wirst, sondern das Gemeindesiegel gehört einzig und allein in die Hand und zum Gebrauche des Bürgermeisters. Daher dürfte es gut sein, um Mißbrauch zu verhindern, das Amtssiegel stets **unter Verschluß** zu halten, und Frau und Tochter, mögen sie noch so gescheid sein, strengstens zu verbieten zu „**bürgermeistern**." —

---

2. Kapitel.

Von dem amtlichen Verkehr des Bürgermeisters.

I.

Der Pfarrer.

1. Von dem Werte eines guten Seelsorgers für eine Pfarrgemeinde.

Unter den Bewohnern des Ortes, mit denen Du amtlich, das ist in Deiner Eigenschaft als Bürgermeister, zu

verkehren hast, nenne ich zu allererst den Pfarrer, d. h. jenen Mann der Gemeinde, der die Seelenangelegenheiten der Gemeindeglieder, seiner Pfarrangehörigen, zu besorgen hat, weshalb er auch ihr Seelsorger heißt.

Da die Seele des Menschen unsterblich ist, indem sie nach dem Tode des Leibes in alle Ewigkeit fortbestehen wird, entweder glückselig oder unglückselig, so ergibt sich schon daraus, daß die Stellung des Pfarrers in der Gemeinde eine hohe, eine wichtige, eine erhabene, aber auch eine verantwortliche ist. Aus diesem Grunde wünsche ich Dir und Deiner Gemeinde einen braven Pfarrer; denn wie die Erfahrung lehrt, kann eine Gemeinde nicht härter gestraft werden, als wenn sie einen Seelsorger erhält, der kein guter Hirt, sondern ein Mietling ist. Unter einem „braven" Pfarrer verstehe ich aber keinen solchen, der alle fünfe grad und alle sechse krumm sein läßt — das ist kein „braver", sondern ein „schwacher" Pfarrer —, sondern einen solchen, der eifrig und gewissenhaft ist in Verwaltung seines heiligen Amtes und in Erfüllung seiner heiligen Obliegenheiten. Und wenn er dann noch „gemütlich" ist, das heißt wenn er trotz Talar und Cingulum nicht steif und zugeknöpft ist bis an das Halszäpfchen, sondern freundlich gegen die Kinder, leutselig gegen die Pfarrangehörigen, wohlwollend gegen jedermann, wenn die Leute ohne Angst und Furcht zu ihm gehen dürfen und er mit sich reden läßt, dann danke Gott, einen solchen Pfarrer zu haben und suche ihn solange als möglich zu halten. Wie es nämlich einerseits vom Uebel ist, wenn ein Seelsorger, der seine Pflichten nicht erfüllt, lange in einer Gemeinde weilt, indem dadurch eine Gemeinde in religiöser und sittlicher Beziehung mehr und mehr herunter kommt: so ist es anderseits ein großer Segen für eine Gemeinde, wenn ein eifriger und gewissenhafter Seelsorger lange in einer Gemeinde bleibt; denn

zuletzt verwächst er ganz mit der Gemeinde und kennt die Verhältnisse jeder einzelnen Familie und jedes einzelne Pfarrkind durch und durch. Indem er die neugeborenen Kinder tauft, tritt er zu denselben, sowie zu deren Eltern, in das Verhältnis der geistlichen Verwandtschaft. Eben diese Kinder, die er getauft hat, kommen später zu ihm in die Schule, er unterrichtet sie in der heiligen Religion, er bereitet sie vor auf den Empfang der heiligen Sakramente, er überwacht sie nach ihrer Entlassung aus der Schule, er segnet später ihren Ehebund ein und endlich bekommt er die Kinder seiner ehemaligen Schulkinder wieder in die Schule. So steht ein solcher Seelsorger zuletzt in Wahrheit da, wie der Vater und Großvater in einer Familie.

Inzwischen ist er selbst mit seinen Pfarrangehörigen alt geworden, sein Haar hat sich gebleicht, seine Gestalt ist gebeugt, seine Sinne und Kräfte haben abgenommen, mit einem Wort: es will nicht mehr recht gehen. Dennoch aber sage ich: habe Geduld mit ihm; denn auch hier gilt das Wort der Schrift: „Mein Kind, nimm Dich des Vaters im Alter an und betrübe ihn nicht, so lange er lebt; und wenn seine Sinne abnehmen, so halt es ihm zu gute und veracht' ihn nicht in Deiner Kraft; denn die Wohlthat, die Du Deinem Vater erzeigt, wird nimmermehr vergessen." (Sirach 3, 14. 15.) Endlich trägt man ihn hinaus auf den Gottesacker, wo er mitten unter seinen lieben Pfarrkindern, die ihm vorangegangen sind und die ihm nachfolgen, den langen Schlaf schläft bis zum allgemeinen Auferstehungstage, wo die Engel mit der Posaune die Toten rufen zum Gericht. Sein Andenken aber bleibt im Segen und die dankbaren Pfarrkinder gehen nie aus dem Gottesacker, ohne seiner in Liebe gedacht und am Grabe ihres einstigen Seelsorgers ein frommes Gebet verrichtet zu haben. —

2. Von dem Werte einer braven Pfarrgemeinde für einen Seelsorger.

Wenn es aber eine Freude ist für einen Pfarrer in einer braven Gemeinde zu leben, zu wirken und zuletzt vielleicht in ihr zu sterben und begraben zu werden, so ist es anderseits ebenso unangenehm für einen Seelsorger in einer Gemeinde sein Leben zuzubringen, die ihn nicht hören will, die Herz und Ohr seinen wohlgemeinten Mahnungen und Warnungen hartnäckig verschließt, die ihm mit Stolz und Rohheit und Verachtung begegnet, deren Glieder beständig in Haß und Feindschaft und Uneinigkeit dahin leben. Es wird ihm nichts anders übrig bleiben, als den Wanderstab zu ergreifen, d. h. eine solche Gemeinde zu verlassen und sich einen andern Wirkungskreis zu suchen den Worten des göttlichen Erlösers gemäß: „Wer immer euch nicht aufnimmt und eure Reden nicht anhört, aus dessen Hause oder Stadt gehet hinaus und schüttelt den Staub von euern Füßen. Wahrlich, sage ich euch, es wird dem Lande der Sodomiter und Gomorrhiter erträglicher ergehen am Tage des Gerichtes, als jener Stadt." (Matth. 10, 14. 15.) Wenn aber ein solcher Wechsel öfter vorkommt, wenn ein jeder Pfarrer nur so lange bleibt, als er gerade muß, etwa zwei oder drei Jahre, so gereicht das der Gemeinde sicher nicht zum Nutzen und Vorteil. Eine solche Gemeinde lernt ihren Hirten nie recht kennen und der Hirt seine Schäflein nicht. Eine solche Gemeinde wird auch auswärts verschrieen und kommt in üblen Ruf, wenn kein Pfarrer lange bei ihr bleiben will — geradeso wie ein Bauersmann in üblen Ruf kommt, wenn kein Knecht und keine Magd lange bei ihm aushält. Und manchmal, ich kann es nicht verschweigen, manchmal schon ist der Bürgermeister selber schuld gewesen, daß der Pfarrer gegangen ist. So war es in dem Pfarrdorf Kirchwalden der Fall. Der Pfarrer war ein ganz braver, eifriger Herr, den jedermann gern

hatte, der ihn näher kannte, dabei gemütlich und von prächtigem Humor, und dennoch ist er gegangen und zwar wegen der Rohheit des Bürgermeisters. Seitdem ist schon mehr als ein Jahr vergangen und noch hat diese Pfarrei keinen eigenen Pfarrer, sondern wird von einem benachbarten Geistlichen vikariert, und es ist auch keine Aussicht vohanden, daß bald ein Priester um eine solche Pfarrei sich bewerben wird. Mancher Bürgermeister meint eben wunder, was er sei; er überhebt sich unordentlicher Weise, er ist hochmütig oder roh oder dumm oder alle drei Dinge zugleich. Natürlich meine ich nicht, daß Du zu dieser Sorte gehörst, sondern ich hoffe und wünsche vielmehr, daß Du artig und manierlich seiest, damit nicht auch auf Dich Anwendung finde, was einst Kaiser Napoleon I. von den Russen gesagt hat: Er hat nämlich gesagt: „Wenn man den Russen nur ein wenig kratzt, so kommt alsbald der Barbar zum Vorschein." So darf man auch manchen Landbürgermeister nur ein wenig kratzen und der Firnis fällt ab, und es kommt alsbald der hochmütige, rohe, dumme Bauer zum Vorschein. Nimm mir diese Worte nicht übel; denn wie gesagt, ich denke nicht, daß Du, mein Lieber, zu dieser gewiß seltenen Bürgermeistersorte gehörst; aber da und dort findet sich halt doch eine so grobe Nummer. Um nun ein möglichst gutes Einvernehmen zwischen Dir und Deinem Pfarrer anzubahnen und zu erzielen, will ich Dir die Pflichten näher erklären, die Du dem Pfarrer gegenüber erfüllen sollst.

3. Von den Pflichten gegen den Seelsorger.

a) Achtung.

Vor allem bist Du Deinem Pfarrer Achtung schuldig und zwar aus zwei Gründen: erstens wegen seines Standes, und zweitens wegen seiner Bildung.

Was die **Bildung** betrifft, so weißt Du, daß der Pfarrer viele Jahre studiert hat. Er hat auf den nämlichen Schulbänken gesessen, wie der Herr Bezirksamtmann und der Herr Oberamtsrichter und der Herr „Doktor". Infolge dieses langen Studiums hat er eine höhere Bildung sich angeeignet, als sie ein Landbürgermeister in der Regel hat und haben kann, der vielleicht keinen Satz richtig schreiben und konstruieren und möglicherweise kaum seinen Namen gehörig zeichnen kann. Ich sage das nicht, um Dich zu beleidigen oder als ob es eine Sünde wäre und Du deshalb nicht in den Himmel kommen könntest, sondern ich sage es bloß in der Meinung, daß das Bewußtsein hievon den Bürgermeister dem Pfarrer gegenüber in den Grenzen der Bescheidenheit halten und ihn mit jener Achtung erfüllen soll, die der Wenigergebildete unwillkürlich demjenigen gegenüber hat, der mehr weiß und gelernt hat. Wenn Du krank bist und Dich an einen Arzt wendest, so willst Du auch nicht gescheidter sein als der Herr „Doktor", sondern Du bist fest überzeugt, daß der Arzt, der „darauf studiert" hat, die Krankheit besser verstehen werde als Du selbst. Und wenn Du einen Rechtshandel hast und Dich deshalb an einen Advokaten wendest, so bist Du gleichfalls der Meinung, daß der Herr „Doktor der Rechte" die Sache besser verstehen und richtiger beurteilen werde als Du, der Du die Gesetze nicht kennst. Du hast Achtung vor dem Arzt und Rechtsanwalt wegen der höhern Bildung, die sie sich im allgemeinen sowohl, als in ihrem besondern Berufszweige angeeignet haben. In gleicher Weise und aus demselben Grunde sollst Du nun auch vor Deinem Pfarrer Achtung haben, denn er hat sowohl im allgemeinen, als auch im besondern, was sein heiliges Amt angeht, eine höhere Bildung sich angeeignet, als Du, mein Lieber, mit andern Worten: er muß besser wissen und verstehen, was er als Pfarrer und als Seelsorger zu thun und zu lassen hat, als der

Bürgermeister, der sich vielleicht bloß auf seine Ökonomie und auf sein — Bauernwerk versteht.

Aber noch aus einem andern Grunde bist Du Deinem Pfarrer Achtung schuldig, nämlich wegen des Standes, dem er angehört. Die Priesterwürde stellt den mit ihr Bekleideten dem Adeligen gleich. Der bekannte Gottesläugner Renan schreibt: „Wenn Sie einem Adeligen begegnen — hörte ich oft sagen — so grüßen Sie ihn, denn er vertritt den König; wenn Sie einem Geistlichen begegnen, so grüßen Sie ihn, denn er vertritt Gott." Der Priester ist der Diener der Religion, die Mittelsperson zwischen Gott und der Gemeinde; er vertritt Deine Sache bei Gott. Fast alle Gnaden, welche Gott Dir verleiht von der Wiege bis zum Sarge, werden Dir gespendet durch die Hände des Priesters in den heiligen Sakramenten, die er im Namen der Kirche, im Namen Jesu Christi verwaltet. Nun haben alle Völker, Juden und Heiden, von jeher den Dienern der Gottheit, ihren Priestern Achtung gezollt; solltest nun Du, der Du der wahren Religion angehörst und ein Christ bist, dem Diener Jesu Christi, Deinem Pfarrer, die Achtung verweigern? Das sei fern. — Dazu kommt, daß der Priester der katholischen Kirche durch den unauslöschlichen Charakter, der ihm im Sakramente der Priesterweihe eingeprägt worden, sich in alle Ewigkeit von den Laien unterscheiden wird. Wenn ein Königlicher Beamter in den Himmel kommt, so wird er nicht mit der Dienstmütze vor den Himmelsbewohnern herumspazieren, gleich als wäre er auf Commission, mit dem Schreiber zur Seite, der den Aktenbündel unter dem Arm trägt; aber der Priester wird infolge des unauslöschlichen Charakters, der ihm in der Ordination eingeprägt worden, auch in der Ewigkeit noch als Priester zu erkennen sein, wie derjenige zu erkennen ist, welcher die hl. Sakramente der Taufe und der Firmung auf Erden empfangen hat.

Nimm Dir also gleich im Anfange Deines Bürgermeisteramtes vor, Deinem Pfarrer mit gebührender Achtung zu begegnen, dann wird er gewiß auch Dir Achtung zollen, die Du ja für die rechte Ausübung Deines Amtes gerade so nötig hast wie er. Der hl. Paulus schreibt: „Gebet jedem, was ihr schuldig seid: Steuer, wem Steuer, Zoll, wem Zoll, Ehrfurcht, wem Ehrfurcht, Ehre, wem Ehre gebührt." Röm. 13, 7. Wenn Du aber für Deinen Pfarrer keine Achtung hast, wie kann er dann Dich achten? Oder soll etwa der Pfarrer Dich mehr verehren als Du ihn? Aber es heißt ja: „Wie man in den Wald hineinschreit, so schreit es wieder heraus", und „Auf einen groben Klotz gehört ein grober Keil." Und wenn der Pfarrer gar merkt, daß Du ihn necken willst, dann darfst Du Dich nicht wundern, wenn er sich rührt; denn auch der Wurm krümmt sich, wenn er getreten wird. Gib aber acht, ob nicht Du die Rechnung bezahlen mußt. Du mußt nämlich wissen, daß ein Pfarrer viel fester sitzt, als ein Bürgermeister. Letzterer kann bei der nächsten Wahl entfernt werden, ein Pfarrer aber nur infolge eines kanonischen Prozesses.

Die Achtung, die Du Deinem Pfarrer schuldest, wirst Du auch äußerlich zeigen und zwar in Wort und That. Ich sage im Wort, indem Du ihm jedesmal, so oft Du von ihm sprichst, namentlich den Pfarrangehörigen gegenüber, den Titel „Herr" gibst; denn es nimmt sich eigentümlich aus im Munde des „Herrn" Bürgermeisters, wenn er vom Pfarrer spricht, als ob er ein Hausknecht wäre. Man tituliert jetzt sogar einen Zimmermann und Maurer „Herr", und das einfachste Landjungferlein heißt jetzt „Fräulein"; sollte nicht auch dem Pfarrer der Titel „Herr" gebühren?

Aber auch in der That wirst Du Deinem Pfarrer die gebührende Achtung bezeigen. Du wirst doch nicht zu jenen Landleuten gehören wollen, die überall, wo sie sind, auf der

Straße und im Wirtshaus, sich so betragen, als ob sie ein Vogelnest unter ihrem Hut oder unter ihrer Pelzkappe hätten. —

Wenn Du zu Deinem Pfarrer zu gehen hast, dann brenne nicht zuvor eine Cigarre an und komme zu ihm wie eine rauchende Lokomotive. Zu keiner Behörde und in keine Kanzlei darfst Du mit brennender Cigarre kommen; Du müßtest gewärtigen hinausgewiesen zu werden. Aber ebensowenig schickt es sich, vor Deinem Pfarrer und Seelsorger mit brennender Cigarre oder qualmender Tabakspfeife zu erscheinen. Es versteht sich das eigentlich von selbst, aber doch muß ich es sagen, weil es schon da und dort vorgekommen ist, sogar von Seite solcher, die beim Militär gewesen sind und die also um so eher wissen könnten, was sich dem Offizier gegenüber schickt. Denn auch der Pfarrer ist ein Offizier. Auch die Militärbehörden zeichnen den geistlichen Stand dadurch aus, daß ihm Offiziersrang eingeräumt wird. Im Feldzug anno 1870 hatte jeder Feldgeistlicher den Rang eines Oberlieutenant und bezog mit diesem den gleichen Gehalt. Der Offiziersrang ist von weittragender Bedeutung im Kriege. Der Soldat ist durch die militärische Disziplin gezwungen, dem Feldgeistlichen die für Offiziere vorgeschriebenen Ehren zu bezeigen. Das setzt ihn in den Stand sowohl vor der Division als im Lazarete mit Entschiedenheit und Würde die Religion zu vertreten. Jede Mißachtung, jede Beleidigung, jeder Ungehorsam würde die Strafe nach sich ziehen, die einen Soldaten trifft, welcher einen Offizier beleidigt. —

Nach dieser kurzen Abschweifung wollen wir zu unserm Gegenstand wieder zurückkehren. Laß Dir zum Schlusse noch gesagt sein, daß Du in Deiner ganzen Amtsführung als Bürgermeister Dir noch einmal so leicht thun wirst, wenn Du mit dem Pfarrer gut stehst, wenn Du sein An-

sehen unterstützest und er das **Deinige**. Und wenn der Pfarrer ein braver Mann ist, und wenn Du auch ein braver Mann bist, dann kann es ja gar nicht fehlen, dann müßt ihr gut miteinander harmonieren. Und wenn zwischen dem Pfarrer und dem Bürgermeister Eintracht und gutes Einvernehmen herrscht, dann wird eure beiderseitige Wirksamkeit der Gemeinde zum Heile und zum Segen gereichen. —

b. Liebe.

Für's zweite bist Du Deinem Pfarrer **Liebe** schuldig. Was nun die Liebe betrifft, so kenne ich recht wohl das Sprüchlein, welches lautet:

'S Lieben und 'S Beten
Läßt sich nicht nöten.

Allein wenn ein Pfarrer ist, wie ich oben erwähnt habe, nämlich freundlich gegen die Kinder, leutselig gegen die Pfarrangehörigen, wohlwollend gegen jedermann; wenn er überdies seine Pflichten zu erfüllen bestrebt ist, so kann es nicht ausbleiben, daß er sich Sympathieen erwirbt, und daß auch die Leute ihm wohlwollen und mit Vertrauen ihm entgegenkommen. Und wenn dies der Fall, willst dann Du, mein Lieber, allein eine Ausnahme machen? Solltest Du, der Bürgermeister, allein eine unfreundliche oder gar gehässige Gesinnung gegen den Pfarrer an den Tag legen wollen. Aber bedenk, er ist Dein **Seelsorger** und im grunde genommen **Dein bester Freund**.

Du magst ihm vielleicht für die Gegenwart kein Vertrauen schenken, aber sag' an, kannst Du nicht krank werden, schwer krank? Kannst Du nicht sogar auf das Sterbebett kommen und aus diesem Leben scheiden müssen? Gewiß. Solchen Möglichkeiten ist jeder Mensch, auch der gesündeste, ausgesetzt. Da und dort sterben auch Bürgermeister. Und

wenn nun auch für Dich, mein Lieber, ein solch letzter Fall einträte, wohin willst Du dann schicken? Nach Paris oder nach Rom? Das ist nicht möglich, dafür ist **Dein Seelsorger** da. Darum nimm Dir vor, mit Deinem Seelsorger im Frieden zu leben, solang als nur möglich. Das wird Dir ganz leicht werden, wenn der Pfarrer ein friedliebender Mann ist, der nichts mehr scheut als Uneinigkeit und Zwietracht.

Du kannst überdies auch in allerlei mißliche Verhältnisse kommen, wovon Du Dir jetzt gar nichts träumen lässest; Du kannst in eine Lage kommen, wo Dir, wie man zu sagen pflegt, der Verstand stille steht und wo Du Dir nicht mehr zu raten und zu helfen weißt. Wohin willst du dann gehen? An wen dich wenden? Sieh', da ist wiederum der Pfarrer da. Der ist **Dein bester Freund** und ein **verschwiegener Freund**, der es am redlichsten und aufrichtigsten mit Dir meint, weil er eben aus höhern Beweggründen handelt. Nun sagt aber die Schrift: „Ein treuer Freund ist ein starker Schirm, und wer ihn gefunden, hat einen Schatz gefunden. Mit einem treuen Freunde ist nichts zu vergleichen und den Wert seiner Treue wiegt Gold und Silber nicht auf. Ein treuer Freund ist eine Arznei des Lebens und der Unsterblichkeit; und die den Herrn fürchten, finden einen solchen. Wer Gott fürchtet, wird auch einen guten Freund finden; denn wie er ist, wird auch sein Freund sein.“ Jesus Sirach 6, 14—17.

Suche also Deinen Pfarrer Dir zum Freunde zu erwerben und zu erhalten. Wenn er Dich besucht in Deinem Hause, soll es Dich freuen, wie es jedes andere gute Pfarrkind freut, wenn sein Seelsorger zu ihm kommt. Denn der Priester spricht, wenn er ein Haus betritt: Pax huic domui — Friede sei diesem Hause! den Worten des

Heilands gemäß: „Wenn ihr in ein Haus geht, so grüßet dasselbe und saget: Der Friede sei diesem Hause! Und wenn das Haus dessen würdig ist, so wird euer Friede über dasselbe kommen; ist es aber dessen nicht würdig, so wird euer Frieden auf euch zurückkehren.“ Matth. 10, 12. 13. Nimm ihn aber auf mit Freundlichkeit und Artigkeit. Laß ihn nicht mitten in der Stube stehen wie einen Handwerksburschen, der um einen Zehrpfennig bittet, sondern biet ihm einen Stuhl an, wenn Du einen hast.

In der Pfarrei Schatzhalden war und ist es auch Brauch, daß die Gemeindeverwaltung jedes Jahr am ersten Januar und am Namenstage des Pfarrers bei diesem sich einfindet, um ihm als ihrem Seelsorger die Glückwünsche namens der Gemeinde darzubringen. Natürlich hat der Pfarrer diese Aufmerksamkeit den guten Leuten nie anbefohlen, aber gefreut hat es ihn doch jedesmal, wenn er sie bei sich sah. Am Vorabende der genannten Tage schickte der Bürgermeister den Gemeindediener zu den einzelnen Mitgliedern des Gemeinde-Ausschusses und ließ es ihnen sagen. Am Tage selbst gingen sie dann zuerst in die Kirche und und dann in den Pfarrhof. Der Kirchen- und Armenpfleger schloßen sich ihnen an. Niemand war gezwungen mitzugehen; wer nicht kommen konnte oder wollte, der konnte auch wegbleiben. Aber die meisten fanden sich ein, denn der Pfarrer war ein menschenfreundlicher Herr, der den guten Leuten jedesmal mit einem Gläschen guter „Pfarrhoftropfen“ und mit einer Cigarre aufwartete. Bei diesen beiden Gelegenheiten konnte der Gemeinde-Ausschuß in seiner Gesamtheit auch dem Pfarrer zeigen, daß er noch existierte, was außerdem das ganze Jahr hindurch nicht mehr leicht möglich ist. Man konnte sich hiebei eine Stunde angenehm unterhalten und die gegenseitigen freundlichen Beziehungen erneuern und befestigen, was ja im Interesse des

Friedens in der Gemeinde und des allseitigen guten Einvernehmens nur wünschenswert ist.

c. Gehorsam.

Für's dritte bist Du Deinem Pfarrer Gehorsam schuldig. Du bist allerdings zum Bürgermeister gewählt worden; allein Du hörst deshalb nicht auf, ein Pfarrkind zu sein. Wie nun die Kinder des Hauses dem Vater Gehorsam schulden, so sind auch die Pfarrkinder dem Seelsorger Gehorsam schuldig. Freilich wenn Du nicht viel auf Religion hältst, dann wirst Du Dich auch nicht viel um den Diener der Religion, um den Pfarrer kümmern. Nun, das ist Deine Sache; jeder muß seine eigene Haut zu Markt tragen. Allein Du wirst mir doch gestatten, Dir einen Ausspruch des Königs Friedrich II. von Preußen mitzuteilen. Als nämlich derselbe gegen Ende seines Lebens merkte, daß die falschen Eide häufiger wurden, da drohte er einem seiner Minister mit den Worten: „Schaffe er mir wieder Religion in's Land, oder der Teufel soll ihn holen!" Und als vor mehreren Jahren auf den betagten ehrwürdigen deutschen Kaiser wiederholt Mordanschläge gemacht wurden, da that er den Ausspruch, es möge dafür gesorgt werden, daß dem Volke die Religion erhalten bleibe. Denn ohne Religion würde die Welt nach und nach eine Mördergrube und die ganze menschliche Gesellschaft zuletzt eine wahre Räuberbande werden. Darum, mein Lieber, wünsche ich Dir recht viel Religion, denn die Religion tröstet in den Vorkommnissen des Lebens und ganz besonders, wenn es einmal zum Sterben geht. Du sollst auch deshalb Religion im Herzen haben und sie auch nach außen zeigen, weil Du andern, nämlich deinen Mitbürgern ein gutes Beispiel geben sollst. Denn es macht einen eigenen Eindruck auf sie, wenn ihr Bürgermeister nie im Gotteshause erscheint, als etwa an des Königs Namens- und Geburtstag; wenn er nie in der Kirche sich

zeigt, außer wenn jemand aus seiner Verwandtschaft stirbt. Sag' selbst: Könnte man es diesen Gemeindebürgern verübeln, wenn sie einem solchen Bürgermeister bei der nächsten Wahl nicht mehr ihre Stimme gäben? Gewiß nicht.

Wenn Du aber Religion im Herzen trägst und dieselbe auch öffentlich im Leben bekennst, dann wirst Du sicher auch dem Diener der Religion, dem Pfarrer Gehorsam leisten in allen Dingen, die sich auf die Religion und die Gottesverehrung beziehen. Der Pfarrer wird sich wohl hüten, in reine Gemeinde-Angelegenheiten sich einzumischen. Ob die Schafweide an diesem oder jenem Tage, in diesem oder jenem Wirtshause verpachtet, ob sie zu diesem oder jenem Preise vergeben wird: das alles wird ihm höchst gleichgiltig sein. Aber ebenso, meine ich, sollst auch Du Dich hüten, in die Rechte und Angelegenheiten des Pfarramtes Dich einzumischen. Bei der feierlichen Installation des Pfarrers hast Du vielleicht gesehen, daß ihm die Kirchenschlüssel übergeben wurden, das will sagen, daß der Pfarrer rector ecclesiae — Vorstand der Kirche ist und als solcher im Gotteshause zu befehlen hat. Der Pfarrer hat den Gottesdienst anzuberaumen und abzuhalten; er hat zu predigen, Messe zu lesen, Beicht zu hören — nicht der Bürgermeister. Während die Gemeindebürger Dich als Bürgermeister zu respektieren haben, würden dagegen alle Dir in das Angesicht lachen, wenn Du als Bürgermeister in der Kirche funktionieren wolltest, und vielleicht wäre Deine Ehefrau die erste, welche gegen Dich als Prediger und Beichtvater protestieren würde. Also merke Dir, mein Lieber: der Talar und der Chorrock und das Birett sind nicht für Dich. Du müßtest über Dich selbst lachen, wenn Du Dich im geistlichen Gewande sehen würdest.

Wenn der Pfarrer im Innern der Kirche zu befehlen hat, so steht ihm dieselbe Befugnis gewiß auch in der Sa-

kristei und im Glockenhause zu. Wie daher der Bürgermeister nicht das Recht hat, den Gottesdienst anzuberaumen, so hat er auch nicht das Recht, die Glocken läuten zu lassen; denn die Glocken sind geweiht, sie gehören zur Kirche und stehen daher unter der Aufsicht des Pfarrers. Wenn die Glocken unter der Obhut und zur Verfügung des Bürgermeisters ständen, wie leicht könnte es dann geschehen, daß Mißbrauch getrieben würde, ist es doch im Jahre 1881 irgendwo vorgekommen, daß zur Gemeindewahl mit der Kirchenglocke geläutet wurde. Um gerecht zu sein, will ich nicht behaupten, daß dies auf Veranlassung des Bürgermeisters geschehen ist, aber geläutet ist worden und zwar ohne Erlaubnis des Pfarrers. Wie nun zur Gemeindewahl die geweihten Kirchenglocken angezogen wurden, so könnte möglicher Weise einem herrschsüchtigen Bürgermeister einmal auch einfallen, bei andern Veranlassungen läuten zu lassen, z. B. zur Feuerwehrübung, zur Hundevisitation, zur Gemeindeversammlung u. s. w. Daher ist es gut, daß die geweihten Kirchenglocken unter der Aufsicht des Pfarrers stehen.

Es ist Sonntag. Die Tage vorher hat es beständig geregnet, aber am Sonntage hellt sich das Wetter auf und scheint freundlich die Sonne. Nun hat aber mancher draußen auf der Wiese oder dem Felde noch feuchtes Heu oder Getreide liegen, das er am Sonntage nach dem Vormittagsgottesdienste glücklich hereinbrächte. Wenn nun die Gemeinde christlich gesinnt ist, dann wird sie vor allem den Pfarrer um Erlaubnis bitten, am Sonntage einführen zu dürfen. Denn die Sonntagsheiligung ist zu allererst Religions- und Gewissens-Sache, bevor sie Polizeisache ist. Gott hat befohlen, den Sonntag zu heiligen. Der Stellvertreter Gottes in einer christlichen Gemeinde ist aber der Priester, der Pfarrer. Wer anders soll aber um diese

Erlaubnis beim Pfarrer namens der Gemeinde nachsuchen, als der Bürgermeister? Wenn aber dies ohne Zweifel dem **Bürgermeister** zusteht, dann, mein Lieber, schicke nicht am Sonntag morgens den Gemeindediener in den Pfarrhof mit folgender Meldung: „'N schönen Gruß vom Bürgermeister und der Pfarrer soll heute verkünden, daß man einführen darf" — — sondern als **Pfarrkind** zieh Deinen Rock an und geh einige Minuten vor Beginn des Gottesdienstes zum Herrn Pfarrer und bitte ihn um Erlaubnis. Das ist der richtige Weg; der andere ist nicht richtig, denn der Bürgermeister hat dem Pfarrer nicht zu sagen, was er verkünden oder nicht verkünden soll.

In jeder Gemeinde werden allejahr mehrere **Bittgänge** gehalten, um von Gott eine gesegnete Ernte zu erflehen. Ebenso wird in der einen und andern Pfarrei auch allejahr seitens der Gemeinde eine **Wallfahrt** unternommen zu einer bestimmten Kirche oder zu einem berühmten Gnadenbild. Es versteht sich von selbst, daß die Anordnung und Leitung dieser Bittgänge und Wallfahrtszüge dem Pfarrer zusteht, nicht dem Bürgermeister; der Bürgermeister geht als einfaches Pfarrkind mit. Wohl aber soll der Bürgermeister zur rechten Zeit beim Pfarrer vorsprechen, um ihn wegen Begleitung des Wallfahrtszuges zu ersuchen, falls diese Begleitung ortsüblich ist. Es können nämlich Regentage einfallen, infolge deren die Wallfahrt verschoben werden muß.

Bei den Bittprozessionen werden bekanntlich auch die **Kirchenfahnen** mitgenommen. Diese Kirchenfahnen sind oder werden Eigentum der Kirche, selbst wenn sie durch freiwillige Beiträge der Pfarrangehörigen angeschafft worden sind. Sie werden ja nicht gestiftet zur Verherrlichung der Gemeindebürger, sondern zur Verherrlichung des Gottesdienstes. Nehmen wir ein anderes Beispiel. Jemand stiftet

in seine Pfarrkirche einen Kelch. Wenn nun der Kelch vom Bischof zur Darbringung des heiligen Meßopfers konsekriert worden ist, so kann der hochherzige Stifter wohl sagen: „Das ist mein Kelch", d. h. das ist der Kelch, den ich gestiftet habe; aber er kann das nicht sagen in dem Sinne, als hätte er das Verfügungsrecht über den Kelch, sondern das Verfügungsrecht hat der Pfarrer. Und ebenso hat der Pfarrer das Verfügungsrecht über die Kirchenfahnen, selbst wenn sie von den Pfarrangehörigen angeschafft worden sind. Und weil er das Verfügungsrecht hat, so kann der Pfarrer sie auch zu Hause lassen, wenn er Gründe hat, dieses zu thun; denken wir nur z. B. an ungünstige Witterung. Daher können die Pfarrangehörigen von Villenberg den Herrn Pfarrer wohl ersuchen, er möge auch die Kirchenfahnen mittragen lassen, aber sie können es ihm nicht befehlen. Sie sollen darum an den Bitttagen nicht schreien: „Fahnen 'raus! die Fahnen gehören der Gemeinde." Denn der Pfarrer könnte ihnen antworten: „Wenn die Kirchenfahnen der Gemeinde gehören, dann haben sie in der Kirche nichts zu thun; also hinaus damit!"

4. Die Baulast.

Nachdem ich nun von den Pflichten geredet habe, welche Du dem Pfarrer gegenüber erfüllen sollst, muß ich noch ein Wort sagen über die Baulast an den Pfarrhofgebäuden, weil daraus mancherlei Verdrießlichkeiten herkommen können.

Die Baulast an den Pfarrhofgebäuden hat entweder der Fiskus, das ist der Staat, die Staatskasse; oder der Privatpatron, der die Pfarrei im Erledigungsfalle vergibt; oder der Pfründebesitzer, der Pfarrer oder Benefiziat; oder aber die Gemeinde. Uns beschäftigt hier zunächst nur der vierte Fall, wenn nämlich die Gemeinde die Baulast hat.

In jedem Hause gibt es von Zeit zu Zeit etwas zu reparieren. Das weiß der Landmann so gut wie der Städter. Daher kann sich niemand wundern, wenn auch in Pfarrgebäuden von zeitzuzeit etwas gemacht und geflickt werden muß. Dies wird um so notwendiger sein, je älter das Gebäude ist und je länger schon nichts mehr geschehen ist. Der geeignetste Zeitpunkt zu einer durchgreifenden Reparatur wäre nun allerdings dann, wenn eine Pfarrei neu besetzt wird. Der vorige Pfarrer ist entweder gestorben, oder fortgezogen. Ein neuer Pfarrer ist ernannt und wird in Bälde aufziehen. Bei dieser Gelegenheit sollten nun die Baufälle gewendet und die Schäden repariert werden. Wenn es da nicht geschieht, so muß es doch in der nächsten Zeit geschehen, da die Baugebrechen immer größer und die Kosten immer bedeutender werden, je länger man wartet, je weiter man die Reparatur hinausschiebt. Hier gilt das Sprichwort: „Aufgeschoben ist nicht aufgehoben." Es muß sein.

Wer hat nun die Kosten zu tragen? Wenn ein Feuerwehrhaus gebaut wird zur Aufbewahrung der Ortsfeuerspritze und der Feuerwehrrequisiten, wer zahlt dann die Kosten? Vielleicht der Bürgermeister? Oder der Gemeinde-Ausschuß? Antwort: nein, das fällt ihnen gar nicht ein; sondern die Kosten zahlt die ganze Gemeinde.

Und wenn im Schulhause etwas zu bauen oder zu verändern oder zu reparieren ist, wer zahlt dann die Kosten? Vielleicht der Schullehrer? Antwort: nein; sondern die Kosten zahlt wiederum die ganze Gemeinde.

Wenn aber in den Pfarrgebäuden etwas zu bauen oder zu verändern oder zu reparieren ist, und wenn — wohlgemerkt! — die Pfarrgemeinde die Baulast hat, wer hat dann für die Kosten aufzukommen? Vielleicht der Pfarrer? Antwort: nein; sondern offenbar die ganze Pfarrgemeinde.

Das ist aber — beachten wir es wohl! — keine Gnade vonseite der Gemeinde gegenüber dem Pfarrer, sondern eine Pflicht, und der Pfarrer hat das Recht zu verlangen, daß die Baufälle in den Pfarrgebäuden gewendet werden. Daher kannst und darfst Du, mein lieber Bürgermeister, nie erwarten, der Pfarrer werde vor Dir oder Deiner werten Ehehälfte einen Fußfall machen und demütigst bitten, es möge dieses oder jenes im Pfarrhofe oder in den Pfarrgebäuden repariert werden. Das kannst und darfst Du nie erwarten aus dem einfachen Grund, weil es sich für den Pfarrer seinen Pfarrkindern gegenüber nicht schicken würde. Wenn Du Kinder hast, leibliche Kinder, so machst Du auch keinen Fußfall vor ihnen, wo Du das Recht zu fordern hast. Und so mußt Du Dich auch dem Pfarrer gegenüber bequemen, das zu thun, was recht und billig ist.

Aber — wendest Du vielleicht ein — der Pfarrer kann auch zu viel verlangen, mehr als die Gemeinde zu leisten schuldig ist! Das wäre möglich, mein Lieber, ich gebe es zu, wie es anderseits auch möglich ist, daß die Gemeinde, obwohl sie die Baulast hat, zu wenig zu leisten gewillt und geneigt ist. In diesem Falle gibt es aber Behörden und zwar zunächst das Kgl. Bezirksamt, bei welchem der Pfarrer sowohl als die Gemeinde die Absendung einer Baukommission mit Zuziehung von Sachverständigen beantragen kann. Aber ich glaube, es liegt vielmehr im Interesse der Gemeinde, wenn die Sache gütlich auf dem Wege des gegenseitigen freundlichen Uebereinkommens abgemacht wird. Das halte ich in jeder Beziehung für nützlicher und vorteilhafter. Und gesetzt den Fall, daß etwas im Augenblick entweder wegen Ueberfluß an Geldmangel oder aus einem andern Grunde nicht repariert werden kann, nun dann kann man ja reden mit einander. Ein gutes Wort findet einen guten Ort. Nur mußt Du, Bürgermeister, nicht den

„gnädigen Herrn“ spielen wollen und die Baureparatur im Pfarrhof so behandeln, als ob sie reine Gnadensache wäre.

Uebrigens zahlt ja an den Baureparaturkosten nicht Einer allein, sondern die ganze Gemeinde. Wenn der Pfründebesitzer selbst, also der Pfarrer, die Baulast hat, so kommt nach dessen Weggang oder Ableben eine Baukommission, welche jedes auch das kleinste Baugebrechen, jeden fehlenden Nagel und Sturmhacken aufnotiert. Und für alles dieses muß der abgegangene oder gestorbene Pfründebesitzer aus seinem Vermögen aufkommen, was manchmal keine Kleinigkeit ist, besonders wenn die Pfarrpfründe gering dotiert ist. Wenn aber die Pfarrgemeinde die Baulast hat, dann verteilt sich diese ganze Last auf soviele Schultern, als Bürger in der Gemeinde sind und geschieht keinem zu weh.

Aber sagst Du: „Ich muß im Interesse der Gemeinde sparen!“ Ganz recht, mein Lieber, spare, wo Du kannst, aber spare nicht am unrechten Ort und zur unrechten Zeit; spare nicht, wo Du eine Pflicht der Gerechtigkeit zu erfüllen hast. — Uebrigens kann ich Dir im Vertrauen sagen, daß mancher Bürgermeister dem Pfarrer gegenüber ein „Knicker“ und ein „Filz“ ist, während er durchaus nicht so gewissenhaft und skrupulös ist, wenn es in seinen Sack geht. Da versteht er recht gut „schöne“ Rechnungen zu schreiben und jeden Gang und jeden Schritt, den er für die Gemeinde macht, mit doppelter Kreide aufzunotieren. Das zeigt sich allejahr vor Stellung der Gemeinderechnung. Wenn nun ein Bürgermeister so „splendid“, so freigebig ist in Bezug auf sich selbst, so meine ich, soll er auch „nobel“ sein gegenüber dem Pfarrer. Oder ist es nicht traurig, wenn der Seelsorger wegen jeder Baureparatur mit dem Bürgermeister oder mit dem Gemeinde-Ausschuß gleichsam raufen und sich herumbalgen muß? Gewiß

ist das traurig, sowie es traurig ist, wenn ein Vater, der im Austrage lebt oder in der „Pfründe" sich befindet, über das, was ihm ausbedungen ist, jedesmal mit seinen Kindern streiten und alles gleichsam aus ihnen herauspressen muß. Eine solche Gemeinde oder vielmehr ein solcher Bürgermeister verdient gar keinen Seelsorger und würde es mich gar nicht wundern, wenn er seine „Liebenswürdigkeit" gegen den Pfarrer noch einmal, sei es im Leben oder im Sterben, büßen müßte.

II.

Der Schullehrer.

Außer und neben dem Pfarrer wirst Du während Deiner Amtsführung öfter auch zu thun haben mit dem Schullehrer des Ortes. Bekanntlich hat der Schullehrer in Landgemeinden nicht bloß die Kinder zu unterrichten, sondern auch den Dienst eines Meßner und Organisten zu versehen, und in jeder dieser drei Beziehungen steht er unter dem Pfarrer, der zugleich Lokalschulinspektor und rector ecclesiae, d. i. Vorstand der Kirche ist.

Wenn der Schullehrer klug ist, wird er sich angelegen sein lassen, mit seinem Pfarrer in gutem Einvernehmen zu leben; denn beide sind aufeinander angewiesen, beide brauchen einander und kommen täglich zusammen. Der Lehrer wird sich auch in jeder der genannten drei Beziehungen leichter thun, wenn der Pfarrer auf seiner Seite steht und ihn mit seinem Ansehen unterstützt. Dieses gute Einvernehmen, das im Interesse der Schule und der Kirche so wünschenswert ist, wird ganz leicht bestehen können, wenn beide brave Männer sind, die frei von Größenwahn einerseits bestrebt sind, ihre Berufspflichten getreu zu erfüllen, und die anderseits ihre gegenseitige Stellung zu einander kennen. Wie ich jedem Lehrer einen gutgesinnten, wohlwollenden Pfarrer

wünsche, so wünsche ich auch jedem Pfarrer einen braven, gutgesinnten Lehrer. Denn es ist sehr traurig, wenn jene Männer des Ortes, die der Gemeinde gegenüber eine Autorität sind und sein sollen, als Gegner einander gegenüberstehen. Es wird dann in einer solchen Gemeinde ein ähnliches mißliches Verhältnis bestehen, wie in einer Familie, in welcher Vater und Mutter nicht harmonieren; die Kinder wissen dann nicht, zu wem sie halten sollen. Und so wissen auch die Pfarrangehörigen nicht, zu wem sie halten sollen ob zum Pfarrer oder zum Lehrer. Es werden sich dann Parteien bilden, die gegenseitig einander befehden und dadurch den Frieden der Gemeinde stören.

Was ich von dem guten Einvernehmen zwischen Pfarrer und Schullehrer gesagt habe, alles das geht natürlich auch die Frau des Lehrers an. Wenn sie Verstand hat, wird sie alles thun, was in ihren Kräften steht, um dieses gute Einvernehmen zu erhalten und zu bewahren. Wirklich gibt es Schullehrersfrauen, vor denen man Achtung und Respekt haben muß. Sie sind Muster von Bescheidenheit und Opferwilligkeit. Sie besitzen einerseits guten Humor und ein heiteres Temperament, um ihrem Manne die Mühen seines Berufes zu erleichtern und ihn aufzuheitern, wenn er mit verdrießlicher Miene aus der Schulstube kommt, und anderseits sind sie wahre Maria's und Martha's in der Erziehung ihrer Kinder und in der Besorgung des Hauswesens. — Leider aber kommt es da und dort auch vor, daß gerade die Frau des Lehrers es ist, welche das gute Einvernehmen zwischen Pfarrhaus und Schulhaus trübt. Sie ist entweder „leutscheu" und infolge dessen unhöflich, ohne es zu wollen oder zu beabsichtigen; oder sie ist lau und nachlässig in Erfüllung ihrer religiösen Pflichten; oder sie ist stolz auf ihr Geld und ihre Obligationen oder aber auf ihre Schönheit und äußeren Vorzüge; oder sie ist genußsüchtig

und möchte in Kleidung und Vergnügen alles mitmachen und überall die erste sein; oder endlich sie ist allzusehr eingebildet und erhebt sich über ihren Stand, gleich als wäre sie die Gemahlin eines Universitätsprofessors. In jeder dieser verschiedenen Beziehungen ist sie „ungenießbar“, und Schullehrer und Pfarrer dürfen noch so friedliebende Männer sein und einander verstehen, es wird doch keine rechte Herzlichkeit unter ihnen aufkommen können.

Der Schullehrer in Landgemeinden ist aber nicht bloß Meßner und Organist, sondern er ist in der Regel auch Gemeindeschreiber, und in letzter Eigenschaft ist er — zwar nicht Bürgermeister, aber doch die rechte Hand des Bürgermeisters, der ihn um so notwendiger braucht, je „schwerer“ seine eigene Hand zum Schreiben ist. Ja mancher Bürgermeister könnte gar nicht fortmachen, wenn er nicht den Lehrer als Gemeindeschreiber zur Seite hätte. Der Lehrer ist aber, wohlgemerkt! nicht der Hausknecht des Bürgermeisters oder sein Stiefelputzer, sondern eben der Gemeindeschreiber, welches Amt er unter Umständen auch zurückgeben und dem Bürgermeister überlassen kann.

Mancher Landbürgermeister ist voll Zuvorkommenheit gegen den Schäfer, der seine Schafe auf der Gemeindeflur weidet. Umsomehr sollst Du, mein Lieber, artig und höflich sein gegen den Lehrer. Denn dem Lehrer wie dem Pfarrer ist mehr als eine Schafheerde anvertraut, nämlich das Kostbarste, was die Gemeinde hat und besitzt, die Kinder. Die Kinder soll der Lehrer unterrichten in dem, was sie für das Leben notwendig haben. Er soll sie aber nicht bloß unterrichten, sondern er soll sie auch erziehen, und hierin ist er, wie der Pfarrer, der Stellvertreter der Eltern. Es ist das eine schwere Aufgabe, was Du leicht einsehen wirst, wenn Du bedenkst, wie schwer sie Dir manchmal wird Deinen eigenen Kindern gegenüber.

Um diese schwere Aufgabe zu erfüllen, braucht der Lehrer wie der Pfarrer notwendig Achtung und Ansehen. Hierin sollst Du allen Gemeindebürgern mit gutem Beispiel vorangehen. Sprich daher immer mit Achtung vom Lehrer namentlich Kindern gegenüber. Er sei immer der Herr Lehrer, wie Du der Herr Bürgermeister bist. Diese Achtung sollst Du ihm auch äußerlich bezeigen, so oft Du mit ihm zusammenkommst. Hüte Dich, verächtlich auf den Lehrer herabzusehen, weil er seiner Leibeslänge nach nicht wie der Riese Goliath ist. Eine solche Handlungsweise ist lächerlich und doch ist sie schon vorgekommen. Unwillkürlich muß man da denken an jenen Grobian, der zu einem Advokaten, der klein von Gestalt war, die Worte sprach: „Ich könnte Sie in meine Tasche stecken." Der Advokat nicht verlegen antwortete ihm: „Da hätten Sie mehr Verstand in der Tasche als im Kopfe." Also auf die Leibeslänge kommt es nicht an; es gibt auch große E —.

Manchmal wirst Du Gemeindeangehörige über den Lehrer schmähen hören, weil er ein Kind in der Schule krumm angesehen oder gar gestraft hat. Sei in einem solchen Falle klug. Hilf nicht gleich den Eltern. Kein Kind kann mit Zuckerbrod aufgezogen werden. Du hast vielleicht nur wenige Kinder und doch siehst Du Dich gezwungen, sie von Zeit zu Zeit zu züchtigen. Der Lehrer hat aber nicht bloß 5 und 6 Kinder, sondern 50 und 60 und noch mehr, und diese Kinder sind manchmal so unruhig und unbändig, wie gewisse junge Haustiere. Wie soll er nun Zucht und Ordnung herstellen, wenn er kein Kind krumm ansehen und strafen darf? Im Notfall ist übrigens der Lokalschulinspektor da. —

Wenn Du selber Kinder hast, so sei ja nicht hoffärtig wegen derselben. Ein Sprichwort sagt: Man soll den Tag nicht vor dem Abend loben. Das nämliche gilt auch in

betreff der Kinder. Wenn die Sonne am Morgen gar so blendend hell aufgeht, so wird der Tag meistens ein Regentag. So ist auch schon manches Kind, das in seiner Jugend zu den schönsten Hoffnungen berechtigte und auf welches seine Eltern stolz waren und das sie vergötterten — später ein Schmerzenskind für sie geworden. — Natürlich gilt das, was ich hier sage, nicht bloß Dir, sondern auch jedem andern Familienvater in Deiner Gemeinde.

Aus dem gleichen Grunde hüte Dich in betreff Deiner Kinder zu glauben, Du brauchest den Pfarrer und den Lehrer nicht. Du weißt ja nicht, was später noch alles einlauft. Oder welcher Landmann, dessen Bäume im Garten zur Zeit des Frühlings herrlich blühen, kann bestimmt und sicher sagen, daß er im Herbst eine reiche Obsternte halten werde? Das kann keiner sagen, weil eine solche von verschiedenen glücklichen Umständen abhängt. Ähnlich verhält es sich auch mit den Kindern. Du kannst möglicher Weise an ihnen wenig Freude erleben, wohl aber wegen derselben noch schweres Kreuz und Leiden ertragen müssen. Darum merke Dir: Man muß die Leute nicht wegwerfen, sondern nur anlehnen, weil man nicht weiß, wie man sie brauchen kann. —

Endlich glaube auch nicht, Deine Kinder müßten, weil sie die Kinder des Bürgermeisters sind, besonders bevorzugt werden. Wenn ein Kind brav und fleißig ist, so verdient es Lob und Ehre, mag es wem immer gehören. Und wenn ein Kind bös und unfleißig ist, so verdient es Tadel und Strafe und wenn es auch dem Herrn Bürgermeister gehört. Nun, vielleicht sind Deine Kinder besonders begabt und fleißig und wohlerzogen. In diesem Falle kann ich Dir nur Glück wünschen. Aber glaube mir, nicht immer und überall sind die Bürgermeisterskinder die gescheidtesten, die fleißigsten und besterzogenen. —

Noch auf einen Punkt möchte ich Dich aufmerksam machen, nämlich sei auch erkenntlich dem Lehrer für die viele Mühe, die er mit Deinen Kindern hat. Sage nicht: „Warum soll ich erkenntlich sein? Der Lehrer wird ja bezahlt." Das ist allerdings richtig: Der Lehrer wird bezahlt. Aber diese Bezahlung ist nicht so groß und manchmal kaum zureichend, namentlich solange der Lehrer jung ist und seine Familie sich alle Jahr vermehrt. Dazu kommt, daß man dem Lehrer die Liebe, die er zu Deinen Kindern hat, mit Geld gar nicht bezahlen kann, so wenig Deine Kinder Dir die Liebe und Sorgfalt, die Du für sie hast, mit Geld bezahlen können. Dies kann man nur durch Erkenntlichkeit und Dankbarkeit einigermaßen abtragen. Zwar wird der Lehrer von Dir nichts beanspruchen, aber es wird ihn doch freuen, wenn Du z. B. an Weihnachten oder an Ostern, oder im Herbst, wo die Bäume voll Obst sind, seiner in Liebe gedenkst und wenn Du auch Deine Kinder anhältst, gegen den Herrn Lehrer erkenntlich und dankbar zu sein. Dieses Gedenken wird ihn ehren und ihm wohlthun und ihn anspornen, mit neuem Eifer an der Ausbildung und Erziehung Deiner Kinder zu arbeiten. —

III.

Die Gemeindebürger.

Während der Dauer Deiner Amtsführung wird es sehr oft vorkommen, daß Einheimische und Fremde, Leute vom Ort und Auswärtige, in irgend einer Angelegenheit zu Dir kommen. Vor allem merke Dir da, daß die Leute nicht wegen Dir, sondern daß Du der Leute wegen da bist. Sei also freundlich mit ihnen, wie Du wünschest, daß man gegen Dich sei. Denk an den Spruch:

Was Du nicht willst, daß man Dir thu',
Das füg auch keinem andern zu.

Diese Freundlichkeit sollst Du auch gegen jene beobachten, welche Dir bei der Wahl die Stimme nicht gegeben haben. Jeder Gemeindebürger ist hierin frei und niemanden Rechenschaft schuldig, und kein Bürgermeister kann mit Recht verlangen, daß alle für ihn und kein einziger gegen ihn sei. Mein Gott, wo ist doch der Mensch, der gar keinen Gegner hat! Ein solcher findet sich nirgends. Es wäre nun aber verkehrt und kleinlich von Dir, wenn Du jene Bürger, welche Dir bei der Wahl ihre Stimme nicht gegeben haben, Deine Allgewalt als „Amtsburgermeischter" wolltest fühlen lassen. Dadurch würdest Du Dir ihre Herzen ganz und gar entfremden und es dürfte eine Zeit kommen, wo es Dir wieder „eingetränkt" wird. Sei also nicht so kleinlich und engherzig, mein Lieber, sondern sei vielmehr großmütig, thue als ob Du es nicht wüßtest oder es längst vergessen hättest, daß dieser oder jener bei der Wahl Dir die Stimme nicht gegeben habe. Ja, ich sage noch mehr: komm Deinen Gegnern mit noch größerer Freundlichkeit entgegen. Dadurch wirst Du sie nach und nach für Dich gewinnen, und wer weiß, ob sie nicht bei der nächsten Wahl auch auf Deiner Seite sind. —

Auch bei andern Gelegenheiten sollst Du Dich der Gemeindeangehörigen annehmen und ihre Interessen vertreten, soweit sich das mit Deinen sonstigen Amtspflichten vereinen läßt. Dafür und dazu bist Du da. Die Gemeindebürger sind ja aus dem nämlichen Holze geschnitzt wie Du, mit andern Worten: Du bist nicht mehr als sie und sie sind nicht weniger als Du. Du bist nicht ihr König und sie sind nicht Deine Unterthanen, sondern Du bist nur der erste unter allen übrigen Dir gleichgestellten. Mit einer großen Zahl von Gemeindebürgern bist Du zudem auch in die Schule gegangen und hast vielleicht allerlei dumme und gescheide Streiche mit ihnen verübt und es würde sie daher

bitter kränken, wenn Du als Bürgermeister sie über die Achsel ansehen und hochmütig auf sie herabsehen wolltest. Sie haben Dich zum Bürgermeister gewählt, aber das nächste Mal schon können sie einen andern wählen. Oft kann ein einziger Feind einem mehr schaden, als zehn Freunde einem nützen können. —

Wenn es vorkommen sollte, daß zwischen Bürgern Deiner Gemeinde ein Sühneversuch bei Dir stattfindet, so sei unparteiisch; einer sei Dir wie der andere. Suche soviel als möglich den Frieden zu vermitteln. Der Friede ist ja alles wert. „Ein magerer Vergleich ist besser als ein fetter Prozeß." Wolle nicht hetzen und noch mehr das Feuer schüren. — Bei der Verhandlung selbst soll außer Dir und den streitenden Parteien sonst niemand anwesend sein, also weder Deine Frau noch sonst jemand von Deinen Angehörigen. Am allerwenigsten darfst Du dulden, daß Deine Ehefrau sich in die Streitsache mischt, die sie ja nichts angeht. Das läßt sich niemand gefallen, das ärgert jeden Beteiligten. Daher mußt Du Deine Angehörigen gleich im Anfange dahin belehren, daß sie in einem solchen Falle das Zimmer oder die Stube zu verlassen haben. Außerdem mußt Du ihnen verbieten, über Verhandlungen, die bei Dir gepflogen worden sind, Schwätzereien zu machen. Das sind Amtssachen und Amtsgeheimnisse, die nicht ausgeplaudert werden sollen. Du selbst mußt aber auch verschwiegen sein und zwar zu Hause sowohl als im Wirtshaus. Deine Frau muß nicht alles wissen, was Dir amtlich anvertraut worden ist, und wenn sie so neugierig sein sollte, Dich zu fragen, so wirst Du je nach Umständen ihr die rechte Antwort geben, so daß ihr ein zweites Mal das Fragen vergeht. — Und wenn Du im Wirtshause bist und hast eine Halbe zu viel getrunken, dann nimm Dich in acht, daß Dir die Zunge nicht durchgeht wie ein junges, mutwilliges Pferd, mit andern Worten: Schwätz nicht zu viel!

Bei allem Eifer, den Du Dir gibst, und bei aller Gewissenhaftigkeit, deren Du Dich befleißigst, wirst Du es aber doch nicht allen Leuten in der Gemeinde recht machen können. Wer kann das? Niemand, auch der Pfarrer nicht, auch der Schullehrer nicht, ja nicht einmal unser Herrgott. Deshalb brauchst Du Dich aber nicht zu grämen. Nein. Thu' einfach Deine Schuldigkeit, handle nach Recht und Gerechtigkeit, weiche nicht ab vom Wege des Wahren und Guten, im Zweifel frage andere um Rat und das Übrige überlaß Gott. Gott wird alles recht machen, und wenn Du das Rechte willst, wirst Du immer rechtschaffene Männer auf Deiner Seite haben. Und selbst wenn man Dich schmäht und lästert — wenn nur Du Dir nichts vorzuwerfen hast, dann gehe ruhig Deinen Weg weiter. Du kennst vielleicht die Geschichte jenes Bürgermeisters, der von mehreren Gemeindegliedern stark verfolgt wurde. Man wünschte ihm nicht viel gutes, wohl aber sehr viel böses. Da er dieses wußte, so ließ er eines Tages an seinem Hause folgende Inschrift anbringen:

Wünsch' mir einer, was er will,
Gott gebe ihm noch einmal so viel.

Wer immer ein Amt hat, wer immer auf dem Leuchter steht, muß sich tadeln und kritisieren lassen, und daher kannst und darfst Du Dich nicht wundern, wenn auch Du, mein lieber Bürgermeister, hie und da durch die Hechel gezogen wirst. Es ist nur, bis man die Sache gewöhnt ist. Wenn Du sie einmal gewöhnt hast, dann wirst Du fast Hautjucken bekommen, wenn nicht von Zeit zu Zeit einer aus der Gemeinde mit der Kratzbürste kommt und Dich ordentlich abreibt.

---

3. Kapitel.

Vom Geschäftskreise des Bürgermeisters.

1. Gemeindeverwaltung.

Die Angelegenheiten der Gemeinden mit Landgemeindeverfassung werden in der Regel durch den Gemeindeausschuß besorgt, nur in einzelnen Ausnahmsfällen hat die Gemeindeversammlung zu beschließen. An der Spitze des Gemeindeausschusses steht der Bürgermeister. Das Weitere über Bildung und Wirkungskreis des Gemeindeausschusses, sowie des Bürgermeisters, desgleichen über den Geschäftsgang bei den Gemeindeverwaltungen und über die Wahlen zu Gemeindeämtern kannst Du finden in den oben im ersten Kapitel des dritten Abschnitts bezeichneten Büchern, die Du deshalb nachlesen mußt. Hier sollen nur ein paar Bemerkungen über das Verhältnis zwischen Bürgermeister und Gemeindeausschuß in Landgemeinden Platz finden.

Jeder Bürgermeister wünscht einen ihm genehmen und ihm gefälligen Gemeindeausschuß, wie jeder Minister eine gefügige Kammer-Majorität sich wünscht. Umgekehrt wünscht auch jeder Gemeindeausschuß einen zu ihm passenden Kopf, d. h. einen ihm entsprechenden und willfährigen Bürgermeister. Soll nun das gegenseitige Verhältnis zwischen Bürgermeister und Gemeindeausschuß ein freundliches oder doch wenigstens erträgliches sein, so müssen beide Teile das ihrige dazu beitragen, indem beide Verstand und guten Willen mitbringen. —

Was nun Dich betrifft, mein lieber Bürgermeister, so möchte ich Dich vor allem ermahnen, doch ja kein Pascha zu sein, der keiner Vorstellung und keiner Einrede Gehör schenkt. Die Gemeindeausschußglieder sind ja nicht Deine Sklaven und Du bist nicht ihr Herr und Gebieter in dem

Sinne, daß Du unumschränkt zu befehlen und sie Dir unweigerlich zu gehorchen haben. Höre, was der hl. Vincenz von Paul sagt: „Die Vorgesetzten finden große Schwierigkeiten in der Regierung, wenn sie verlangen, daß niemand ihnen widerspreche, daß alles nach ihrer Absicht geschehe, daß man ihnen ohne Widerrede wie ohne Aufschub gehorche, wenn sie wollen, daß man sie sozusagen anbete." Wenden wir diese Worte auf Deine Stellung an, so wirst auch Du, mein Lieber, sicher große Schwierigkeiten finden in und während Deiner Amtsführung, wenn Du verlangst, daß kein Gemeinderat Dir widerspreche, daß alles nach Deiner Absicht und Deinem Kopfe geschehe, daß man Dir ohne Widerrede und ohne Aufschub gehorche, daß man Dich sozusagen anbete. —

Erhebe Dich also nicht unordentlich über Deine Mitbürger, die im Ausschuß sitzen, sondern laß sie auch etwas gelten. Deshalb hat man sie ja gewählt; denn was der einzelne nicht weiß, das wissen vielleicht zwei und drei oder alle zusammen. Liegt etwas zur Beratung vor, wozu Du auch die andern brauchst, so hüte Dich, die Sache allein entscheiden zu wollen, mach sie nicht zuvor mit Dir selbst oder mit Deiner Ehefrau aus, sondern höre auch der andern Meinung und laß einen jeden seine Ansicht aussprechen, vorausgesetzt, daß er eine hat, und erst wenn die Sache allseitig erörtert worden ist, mag zur Abstimmung geschritten werden. Sollte sich hiebei Stimmengleichheit ergeben, d. h. sollten gleich viele Stimmen für und wider sein, so entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, d. i. des Bürgermeisters. Sei doch ja nicht gewaltthätig und rechthaberisch, mach es nicht wie der frühere nunmehr verstorbene Bürgermeister von Zwerweg, der seine Gemeinderäte wie Schattenfiguren behandelte und bei Gelegenheit von Gemeindeausschußsitzungen sagen konnte: „So, wenn's euch nicht recht

ist, dann macht man's Buch zu!" d. h. ihr seid dumme Kerl und könnt nach Hause gehen, ich thue doch, was ich will. Wer so handelt — vorausgesetzt, daß sich die Gemeinderäte das gefallen lassen —, der muß auch allein die Verantwortung tragen, während, wenn Du auch die andern hörst und sie abstimmen lässest, sie alle die Verantwortung Dir mittragen helfen. —

Anderseits sollen aber auch die Mitglieder des Gemeindeausschusses nicht gar zu „widerhaarig" gegen den Bürgermeister sein, wenn er offenbar nur das Rechte und Gute will, sondern vielmehr ihm entgegenkommen in allem, was zum Wohle und im Interesse der Gemeinde und der Gemeindebürger geschieht. Nur in dem Falle, wo der Bürgermeister etwas thun oder beschließen will, was gegen Recht und Gerechtigkeit ist, sollen sie ihm opponieren, d. h. ihm einreden und Widerstand leisten. Werden sie wohl den Mut dazu haben? Der Bürgermeister kann nämlich allein nichts machen, wenn nur er für eine Sache ist und alle andern, oder doch die Mehrzahl gegen sie.

Die Gemeinderäte sollen ferner auch bescheiden sein dem Bürgermeister gegenüber. Sie stehen nicht über ihm, sondern unter ihm. Alle Achtung z. B. vor dem Herrn Gemeindekassier! Wenn aber der Gemeindekassier sich einbildet, er bekleide im Ort die Stelle Sr. Exzellenz des Herrn Finanzministers, weil er den — oftmals leeren — Gemeindesäckel führt, und wenn er deshalb weiter meint, alles müsse sich vor ihm beugen und ihm huldigen, auch der Bürgermeister — und der Gemeindeausschuß — und der Kirchenpfleger — und der Armenpfleger: so leidet der gute Mann offenbar an Größenwahn und ist gar sehr zu bedauern. Ich kenne einen, der auch den Säckel geführt und ein sehr böses Ende genommen hat. —

Überhaupt sollen Bürgermeister und Gemeindeausschuß gegenseitig zu einander Vertrauen haben — geradeso wie

Mann und Weib in der Familie. Wenn der Mann in alle Häfelein hineingucken will, so wird das die Frau ärgern, und wenn die Frau in alle Angelegenheiten des Mannes hineinreden und hineinregieren will, so wird das den Mann ärgern. Dagegen gibt es wieder Dinge, wo Mann und Frau sich gemeinsam miteinander beraten und wo jedes die Meinung des andern hören will. Ähnlich verhält es sich auch im Gemeindehaushalt. Manche Dinge wird der Bürgermeister allein besorgen und bei manchen andern wird er auch die Meinung der übrigen Ausschußmitglieder hören wollen und hören müssen. Beide sollen sich nun aber auf einander verlassen können. Der Bürgermeister soll ein rechtschaffener, uneigennütziger Mann sein, so daß die Gemeindeausschußglieder ihm unbedingt vertrauen können; und die Gemeinderäte sollen gleichfalls verständige, gutgesinnte Männer sein, so daß auch der Bürgermeister ihnen sein volles Zutrauen schenken kann. —

2. Kirchenverwaltung.

Den Kirchenverwaltungen kommt zunächst die Verwaltung des Vermögens der Kirchen und Kirchenstiftungen zu mit Ausnahme des Pfründevermögens, dessen Verwaltung den Nutznießern der Pfründe, also den Pfarrern, Benefiziaten u. s. w. zusteht.

Die Kirchenverwaltungen sind weiter berechtigt, die Kirchengemeinden in allen rechtlichen Beziehungen zu vertreten, und stehen in ihrem Range auf derselben Stufe wie die Gemeindeverwaltungen.

An der Spitze der Kirchenverwaltung steht der Pfarrer, der in den Sitzungen den Vorsitz führt, wobei zu beachten ist, daß im Falle der Stimmengleichheit gleichfalls die Stimme des Vorsitzenden entscheidet.

Außer den besonders gewählten Kirchenverwaltungsmitgliedern hat in die Kirchenverwaltung ein Mitglied des Gemeindeausschusses, wo möglich derselben Konfession, einzutreten, welches mit Vertretung des gemeindlichen Aufsichtsrechtes betraut ist, hierin aber lediglich auf Erinnerungen, Protokollarverwahrungen und Anzeigen an die Gemeindeverwaltung beschränkt ist, während es im übrigen alle Rechte eines wirklichen Kirchenverwaltungsmitgliedes mit entscheidender Stimme ausübt. In der Regel tritt vom Gemeindeausschuß der Bürgermeister in die Kirchenverwaltung ein; nur in Ausnahmsfällen wird ein anderes Mitglied abgeordnet.

Die Kirchenverwaltung wählt einen Kirchenpfleger aus ihrer Mitte und wenn das eigene Stiftungsvermögen mehrerer zu einer Kirchengemeinde vereinter Orte abgesondert ist, so kommt jedem dieser Orte das Recht auf einen eigenen Pfleger zu, welcher in die Kirchenverwaltung tritt und den Beistand seines Gemeindeschreibers ansprechen kann.

Bei Unzulänglichkeit des Kirchenvermögens haben die Kirchengemeinden den Ausfall am Exigenzbedarf durch Umlagen zu decken, d. h. mit andern Worten: wenn die Einkünfte der Kirchenstiftung zur Bestreitung der Kirchenbedürfnisse nicht ausreichen, so hat die Kirchen- oder Pfarrgemeinde für das Fehlende aufzukommen.

Auch bezüglich der Kirchenverwaltung gilt, was ich vorhin hinsichtlich der Gemeindeverwaltung gesagt habe: Pfarrer und Kirchenverwaltungsmitglieder sollen gegenseitig zu einander Vertrauen haben. Manche Dinge wird der Pfarrer allein besorgen — geradeso wie der Bürgermeister in seiner Stellung, der auch nicht wegen jedem fehlenden Knopf im Dienstrock des Gemeindedieners den ganzen Gemeindeausschuß zusammenruft; bei manchen andern

wird er auch die Meinung der übrigen Kirchenverwaltungsmitglieder hören, namentlich wenn es sich um eine wichtigere Sache oder um eine größere Ausgabe handelt. Eben deshalb ist es nicht in der Ordnung, wenn der Bürgermeister seinem Ärger oder seiner Abneigung gegen den Pfarrer dadurch Luft zu machen sucht, daß er z. B. als Mitglied der Kirchenverwaltung eine kleine Ausgabe nicht bewilligen will unter dem Vorgeben: „Die Gemeinde thut's nicht" — während vielleicht die Gemeinde und der Gemeindeausschuß von der ganzen Sache nicht ein Wörtlein weiß. Der Pfarrer wird in diesem Verhalten eine Neckerei des Bürgermeisters erblicken und es wird ihm nichts anderes übrig bleiben, als einen förmlichen Kirchenverwaltungsbeschluß herbeizuführen. Nehmen wir nun an, die ganze Kirchenverwaltung bestehe mit dem Pfarrer aus vier Mitgliedern, so beträgt also die Hälfte der Stimmen zwei. Wenn nun der Pfarrer als Vorstand nur eine einzige Stimme noch für oben erwähnten kleinen Ausgabeposten erhält — und wie leicht ist ihm das möglich —, so ist derselbe bewilligt, da der Vorsitzende in diesem Falle den Stichentscheid gibt. Ein solches Resultat könnte man bei einigem Verstande voraussehen, und in dieser Voraussicht sich hüten, sich lächerlich zu machen. Unwillkürlich fällt einem da ein Ausspruch des Königs Ludwig XIV. von Frankreich ein, welcher zu sagen pflegte: „Der Staat, der bin ich." So scheint auch mancher Landbürgermeister, wenn nicht mit Worten, so doch durch die That sagen zu wollen: „Die Gemeinde, die bin ich!" —

Also Vertrauen soll der Pfarrer zu den Kirchenverwaltungsmitgliedern haben können und diese zu ihm. Wenn die Kirchenverwaltung nichts unrechtes haben will, wohlan! ihr Vorstand will es auch nicht, und ich meine, der Pfarrer dürfte zum mindesten ebenso gewissenhaft sein als der Herr Bürgermeister. —

3. Armenpflegschaftsrat.

1. Die öffentliche Armen- und Krankenpflege ist durch das Gesetz dieses Betreffs vom 29. April 1869 geregelt.

Die öffentliche Armenpflege liegt vorbehaltlich der in den Gesetzen vorgeschriebenen Beteiligung des Staates den politischen Gemeinden, den Distrikts- und Kreisgemeinden ob.

Aufgabe der öffentlichen Armenpflege ist:

1) hilfsbedürftige Personen zu unterstützen,
2) der Verarmung entgegenzuwirken.

Als hilfsbedürftig sind nur diejenigen zu erachten, welche sich wegen Mangels eigener Mittel und Kräfte oder infolge eines besondern Notstandes das zur Erhaltung des Lebens oder der Gesundheit Unentbehrliche nicht zu verschaffen mögen.

Die öffentliche Armenpflege gewährt nur bei erwiesener Hilfsbedürftigkeit und nur dann Unterstützung, wenn der Hilfsbedürftige weder von den zu seiner Alimentation oder Unterstützung rechtlich Verpflichteten, noch durch die freiwillige Armenpflege die nötige Hilfe erlangen kann.

Der Anspruch auf öffentliche Armenpflege beschränkt sich auf die Gewährung des zur Erhaltung des Lebens oder der Gesundheit Unentbehrlichen.

2. Die Geschäfte betreffend die öffentliche Armen- und Krankenpflege werden besorgt durch den Armenpflegschaftsrat, unter dessen Aufsicht und Leitung auch die Armenhäuser und sonstigen unmittelbar aus der Armenkasse unterhaltenen Anstalten stehen.

Der Armenpflegschaftsrat soll in Landgemeinden bestehen:

a) aus dem Bürgermeister,

b) aus dem Beigeordneten,

c) aus den von der Gemeindeverwaltung abgeordneten Gemeindeverwaltungsmitgliedern,

d) aus sämtlichen Pfarrvorständen der Gemeinde und aus dem Vorstande der israelitischen Kultusverwaltung, wenn eine solche in der Gemeinde besteht,

e) aus einer Anzahl gewählter Armenpflegschaftsräte,

f) aus dem Bezirksarzt, wenn ein solcher in der Gemeinde seinen Amtssitz hat.

3. Vorstand des Armenpflegschaftsrates ist in den Landgemeinden des diesseitigen Bayerns der Pfarrer, und, soferne deren mehrere vorhanden sind, der Dienstälteste der Konfession der Mehrheit der Gemeindeangehörigen.

Die nach lit. e oben zu wählenden Armenpflegschaftsräte werden durch die Gemeindeverwaltung gewählt.

Die Gewählten werden durch den Vorstand des Armenpflegschaftsrates auf Handgelübde verpflichtet und in ihre Stellen eingewiesen, welche sie bis zur nächsten Wahl zu versehen haben.

Die Armenkasse wird durch die vom Armenpflegschaftsrate aus seiner Mitte gewählten Mitglieder oder durch die nach Artikel 26 aufgestellten Bediensteten verwaltet.

4. Der Armenpflegschaftsrat vertritt die Gemeinde in allen Angelegenheiten der öffentlichen Armenpflege.

Der Armenpflegschaftsrat ist insbesondere verpflichtet:

a) über den Stand und die Ursachen der Armut in der Gemeinde sich Kenntnis zu verschaffen,

b) in den sich ergebenden Einzelnfällen die Zulässigkeit einer Unterstützung zu ermitteln.

Der Armenpflegschaftsrat beschließt über Versagung oder Gewährung, über Umfang, Dauer und Art der Unterstützungen und regelt deren Verabreichung.

Hiebei möchte ich Dir drei Punkte an das Herz legen: für's Erste kann und darf man die Armen nicht verhungern lassen und ebensowenig darf man sie totschlagen. Ich sage das, weil es da und dort Gemeindeglieder gibt, welche lieber alle Armen aus der Gemeinde hinausschaffen möchten, wenn sie könnten; allein das geht nicht. Arme hat es immer gegeben und wird es immer geben. Schon Christus der Herr hat gesagt: „Arme habt ihr allzeit bei euch." (Matth. 26, 11.) Allerdings sind manche Arme selber schuld an ihrer Verarmung, indem es ihnen entweder an Arbeitsamkeit und Fleiß oder an Sparsamkeit und Nüchternheit fehlt und gefehlt hat. Allein auch in diesem Falle der eigenen Verschuldung muß man sich ihrer annehmen.

Für's Zweite muß man den Armen mit erbarmender Liebe entgegenkommen, weil es Gott, unser höchster Herr und Gesetzgeber, befiehlt.

„Gib Almosen von deinem Gute und wende dein Angesicht von keinem Armen." (Tob. 4, 7.)

„Nimm dich des Armen an wegen des Gebotes und laß ihn wegen seiner Dürftigkeit nicht leer ausgehen." (Sir. 29, 12.)

„Kauf deine Seele los durch Almosen und deine Missethaten durch Barmherzigkeit gegen die Armen." (Dan. 4, 24.)

„Glücklich, wer den Dürftigen und den Armen erhört, am bösen Tage wird ihn der Herr befreien." (Ps. 40, 2.)

„Wer sich des Armen erbarmt, der leiht auf Wucher dem Herrn und Er wird's ihm wieder vergelten." (Sprüchw. 19, 17.)

Was Gott im alten Bunde befohlen hat, das hat Christus im neuen Bunde durch Wort und Beispiel auf's neue eingeschärft. „Seid barmherzig" — hat er gesagt — „wie euer Vater im Himmel barmherzig ist." (Luk. 6, 36.)

„Wahrlich, wahrlich, sage ich euch, was ihr einem aus diesen meinen geringsten Brüdern gethan habt, das habt ihr mir gethan." (Matth. 25, 40.)

Und was sein Beispiel betrifft, so ist Er, da er reich war, aus Liebe zu uns selbst arm geworden und hat er die Armut zu seiner beständigen Lebensgefährtin erwählt und sie dadurch geehrt und geadelt.

Für's Dritte sollen wir Barmherzigkeit üben gegen die Armen, weil keiner weiß, was ihm die Zukunft bringt. Du bist vielleicht reich oder doch wohlhabend, Du hast Glück in Deinen Unternehmungen und bist gesund, auch Dein Viehstand ist schön und Deine Saaten stehen ausgezeichnet. Aber, mein Lieber, kann das nicht alles ein Ende nehmen? O ja, Du kannst plötzlich oder nach und nach um alle diese irdischen Güter kommen. Wer reich ist, weiß nicht, ob er auch reich stirbt. Da und dort siehst oder kennst Du Leute, die einmal etwas gehabt haben und in guten Verhältnissen gestanden sind, und die jetzt nichts mehr haben, sondern verarmt sind. Darum, mein Lieber, fordere nicht den Zorn Gottes heraus durch Hartherzigkeit und Lieblosigkeit gegen die Armen. Denn „wer dem Armen hilft, wird keine Not leiden; wer aber den Flehenden zurückweist, wird selbst darben." (Sprüchw. 28, 27.)

4. Lokalschulinspektion.

1. Zur nächsten und unmittelbaren Beaufsichtigung der Volksschulen ist in den einem Bezirksamte untergeordneten (mittelbaren) Gemeinden rechts des Rheins für einen jeden Schulsprengel eine Ortsschulbehörde unter dem Namen Lokalschulinspektion aufgestellt.

Die Lokalschulinspektion wird zusammengesetzt:

a) aus dem Pfarrer, welcher bezüglich aller innerhalb seiner Pfarrei bestehenden Schulen seiner Konfession Vorstand der Lokalschulinspektion sowohl in Gemeinden mit städtischer als mit Landgemeindeverfassung, und zugleich regelmäßig der beständige Inspektor dieser Schulen — Lokalschulinspektor — ist;

b) aus dem Bürgermeister, welcher vermöge seines Amtes stets Mitglied der Lokalschulinspektion ist;

c) aus zwei bis drei Abgeordneten des Gemeinde-Ausschusses in Gemeinden mit Landgemeindeverfassung, in Gemeinden mit städtischer Verfassung aber aus einem bis vier deputierten Magistratsräten. Diese Mitglieder werden von der Gemeindeverwaltung (vom Gemeindeausschusse, beziehungsweise vom Magistrate) durch Wahl aus der Mitte des Kollegiums bestimmt.

2. Der Ortsschulbehörde ist untergeordnet:

a) Das gesamte Lehrpersonal der Schulen des betreffenden Schulsprengels;

b) die Eltern und deren Stellvertreter (Vormünder, Lehr- und Dienstherren) schulpflichtiger Kinder und auch alle übrigen Ortseinwohner, insoferne sie mit der Schule und ihren Lehrern, Schülern oder Dienern in Berührung

kommen. Diese haben sich sämtlich in Schulangelegenheiten auf geschehene Vorladung vor der Inspektion zu stellen, deren Verfügungen zu befolgen und erforderlichen Falls sich der ihnen auferlegten Verantwortung zu unterziehen.

Den Lokalschulinspektionen, die da „durch allerhöchste königliche Anordnungen geschaffen und den Pfarrern übertragen“ sind, gebührt das Prädikat „Königlich“, dieselben führen jedoch als solche kein eigenes Amtssiegel, sondern bedienen sich des pfarrlichen Siegels auch in Schulgeschäften als ihres Amtssiegels.

Auf Beleidigungen und Körperverletzungen gegen Lokalschulinspektoren bei Ausübung ihres Berufes oder in Beziehung auf ihren Beruf finden die Bestimmungen der §§ 196 und 232 des Reichs-Strafgesetzbuches Anwendung, da sie Beamte im Sinne des § 359 desselben Reichs-Strafgesetzbuches sind. Danach sind zum Strafantrag nicht nur die unmittelbar Beteiligten, sondern auch deren amtliche Vorgesetzte berechtigt. Das Gleiche hat bezüglich der Katecheten oder Religionslehrer sowie sämtlicher Lehrindividuen an den Volksschulen Geltung.

3. Der Geschäftskreis der Ortschulbehörde erstreckt sich im allgemeinen auf alles, was nach Lokalverhältnissen zur Aufbesserung und zum Gedeihen der Schulen im Innern sowohl als im Aeußern geschehen kann und zur Erreichung der Zwecke der Volksschule erforderlich ist, und schließt auch die Aufsicht über das Lehrpersonal in sich. Im Innern des Schulwesens ist jedoch die Ortsschulbehörde als solche auf die Disziplin beschränkt, indem die Aufsicht auf den Unterricht ausschließlich Aufgabe des Lokalschulinspektors ist.

Es ist selbstverständlich Pflicht des Vorstandes und sämtlicher Mitglieder der Ortschulbehörde, reges Interesse

für die ihrer Aufsicht anvertrauten Volksschulen zu bethätigen, „in Einigkeit und Zusammensicht für das Schulwesen zu wirken und dadurch zur Erreichung des großen erhabenen Zweckes der Jugend- und Volksbildung nach dem Sinne des Staates und der Kirche beizutragen.“ Gegen pflichtwidriges Verhalten käme dem Vorstande Anzeigeerstattung an die vorgesetzten Verwaltungsbehörden zu.

Hienach kann es nicht die Aufgabe der Mitglieder der Ortsschulbehörde sein — im Gegensatze zum Pfarrer als Vorstand — den säumigen Eltern zu helfen und die Versäumnisse der Schule von deren Kindern zu verteidigen, sondern vielmehr im Vereine mit dem Lokalschulinspektor dahin zu wirken, daß die Eltern ihre Kinder fleißig und ordnungsgemäß zur Schule schicken. Die Kinder sollen nämlich etwas nützliches lernen. Es ist jetzt eine andere Zeit als früher, wo einer statt der Namensunterschrift seine drei Kreuze hinkritzelte auf das Papier. Die Kinder können aber nur dann etwas nützliches lernen, wenn sie fleißig und ununterbrochen die Schule besuchen. — Dazu kommt, daß die Kinder auch in der Religion unterrichtet werden müssen, wenn sie nicht aufwachsen sollen wie die „Wilden“. Wie können sie aber in der Religion unterrichtet werden, wenn sie nicht kommen? wenn sie beständig im Unterrichte fehlen? Das nämliche ist zu sagen in Betreff jener Kinder, welche aus der Werktagsschule entlassen sind und nun die Feiertagsschule zu besuchen haben: es ist ihre Pflicht, daß sie wie der Schule so auch dem öffentlichen Religionsunterricht, d. h. der Christenlehre beiwohnen und am regelmäßigen Empfang der Sakramente sich beteiligen. Das wird ihnen gewiß nicht schaden, sondern es kann ihnen nur nützen. Daher sehen verständige Eltern, die ihre Kinder wahrhaft lieben, sorgfältig darauf, daß ihre Kinder fleißig die Schule und den Religionsunterricht besuchen. Und wenn ein Kind

dem Pfarrer nicht mehr folgt, dann wird es gewiß sehr bald auch den Eltern nicht mehr folgen, und wenn es den Eltern und dem Seelsorger nicht mehr gehorcht, dann wird es höchst wahrscheinlich dem Gerichtsdiener und dem Gendarm gehorchen müssen.

4. Die Mitglieder der Ortsschulbehörde sollen aber hinsichtlich des Schulbesuchs ihrer Kinder allen andern Eltern mit gutem Beispiele vorangehen, denn der Pfarrer als Lokalschulinspektor kommt in arge Verlegenheit, wenn er gegen die Mitglieder der Ortsschulbehörde selbst strafend einschreiten soll. Das thut er nicht gern, und doch ist er gezwungen dazu, wenn er nicht für parteiisch gehalten werden will. Denn die Kinder kontrolieren gegenseitig sich selbst und wissen recht gut, wenn z. B. der Sohn des Bürgermeisters oder die Tochter dieses und jenes Gemeinderates in der Schule gefehlt hat. Würden nun die Schulversäumnisse der letztern nicht geahndet und nur die Absenten der übrigen Schulkinder bestraft werden, so wäre ein solches Verfahren parteiisch und ein Verstoß gegen alle Gerechtigkeit und Billigkeit.

5. Es können nun allerdings Fälle eintreten, wo es mit dem besten Willen nicht möglich ist, ein Kind zur Schule zu schicken. Solche Ausnahmsfälle sollen aber dem Lokalschulinspektor und dem Lehrer angezeigt und wenn sie vorhergesehen sind, soll zuvor um Erlaubnis nachgesucht werden, denn nirgends darf man sich selber dispensieren. Kein Hausvater, der auf Zucht und Ordnung hält, duldet es, daß seine Kinder thun und treiben, was sie wollen; kein Bauer läßt seinen Knecht und seine Magd schalten und walten nach Gutdünken und Belieben; kein Soldat darf in Urlaub gehen und dann wieder einrücken, wann es ihm gefällt; und so darf auch kein Schulkind die Schule versäumen, wann es ihm oder seinen Eltern gerade beliebt,

sondern die Schulkinder und deren Eltern stehen unter der Lokalschulinspektion. Geh' also zu Deinem Pfarrer. Auch Du, mein lieber Bürgermeister, mußt zu ihm gehen, wenn Du Dein Kind gerade unumgänglich notwendig hast. Geh aber selber zu ihm; schicke nicht ein Kind, das vielleicht nicht einmal weiß, weshalb man es braucht. Gönne ihm ein gutes Wort, sag ihm, welche Not Dich gerade drängt. Gewiß wird er, wenn es sein kann, Deine Bitte berücksichtigen und Dein Kind vom Schulbesuche dispensieren. Und gesetzt den Fall, daß es Dir für den Augenblick nicht möglich ist, zuvor anzufragen, so thu es doch gleich nachher; denn Pfarrer und Lehrer haben ein Recht zu wissen und zu erfahren, warum Dein Kind nicht in die Schule gekommen ist.

Leider gibt es auch Eltern, die so unverständig und ihren Kindern so feind sind, daß sie dieselben lieber gar nie in die Schule schicken möchten. Wenn es auf sie ankäme, ließen sie ihre Kinder aufwachsen wie die Hunde und die Katzen; die kommen auch in keine Schule und erhalten keinen Religionsunterricht. Nun, solchen unverständigen Eltern gegenüber wird nichts anderes übrig bleiben als sie zu strafen; denn „wer nicht hören will, muß fühlen." —

Buchdruckerei der Jos. Kösel'schen Buchhandlung in Kempten.